

Einigkeit

Organ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter

Mit den Beilagen »Frauenrecht« und »Arbeitsrecht« • Erscheint jeden Donnerstag • Redaktionsschluß Sonnabend

Monatlich 1.30 M. durch alle Postämter • Inserate: Die 6-gespaltene Nonp.-Zeile bei Arbeitsmarkt, Gratulationen aus Ortsvereinen und Krankenkassen 30 Pf. • Verlag und verantwortlich für die Redaktion: A. L a n k e s, Berlin NW 40, Reichstagsufer 5. Telefon: A 2 Flora 4953

Berlin, 7. April 1932 • 45. Jahrgang • Nr. 14

DIE EISERNE FRONT RUFT! Schlagt Hitler! Mehr Stimmen für Hindenburg!

An alle freiheitlich gesinnten Frauen und Männer!

Am 13. März brach der faschistische Generalangriff auf die Rechte des deutschen Volkes zusammen. Frauen und Männer der Eisernen Front! Vollandet den Sieg, den ihr erstritten!

Niemand lasse sich durch die Behauptung beirren, der Wahlgang am 10. April habe nur formale Bedeutung. Der 13. März brachte die Niederlage Hitlers. Der 10. April muß mit der Wahl Hindenburgs den Zusammenbruch der nationalsozialistischen Bewegung herbeiführen.

Schlagt Hitler! Mehr Stimmen für Hindenburg! Das ist die Parole für den 10. April!

Keht mit eisernem Besen Deutschland rein von Bürgerkriegsbanden und Beutepolitikern. Einem Gewitter gleich muß der 10. April die politische Atmosphäre Deutschlands reinigen von allen Drohungen mit Gewalt und Bürgerkrieg. Fort mit der Privatarmee eines Abenteurers! Jede Stimme für Hindenburg ist eine Stimme für die Auflösung der SA!

Innerpolitische Stabilität ist die erste Voraussetzung für die wirtschaftliche Gesundung Deutschlands. Nur ein Deutschland, das frei ist vom Hitler-Fieber, kann die Kraft entwickeln, die zur Ueberwindung der Arbeitslosigkeit erforderlich ist.

Hitler heißt Inflation! Hitler heißt Beseitigung der sozialen Einrichtungen! Hitler heißt Preisgabe der Arbeitslosen, Arbeitsinvaliden und Kriegsopter! Hitler heißt Krieg, Hunger, Not und Elend für das deutsche Volk!

Kämpfer der Eisernen Front! Geht hinaus aufs flache Land! Sagt den Bauern, daß es Wahnwitz ist, wenn sie noch länger Politik gegen ihre Kundschaft in den Städten treiben. Kein Zoll- und Steuerzauber kann die Wirkungen sinkender Kaufkraft aufheben. Arbeiter in Not, bringt den Bauern wirtschaftlichen Tod!

Die breiten Verbrauchermassen der Städte sind die natürlichen politischen Bundesgenossen der Bauern. Allein das Bündnis zwischen den Arbeitenden in Stadt und Land gibt die politische Macht, die ein neues Deutschland zu schaffen vermag. Ein Deutschland ohne Hunger und Not, ein Deutschland der nutzbringenden Arbeit für alle, für den Bauern und für den Arbeiter.

Die Geschichte wird ein hartes Urteil über alle fällen, die trotz der Lehren des 13. März töricht genug sind, auch am 10. April noch für Hitler und seine Bürgerkriegsarmee zu stimmen. Beamte, Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe, macht Schluß mit dem frevelhaften Spiel, das mit eurer eigenen Existenz und dem Schicksal des deutschen Volkes getrieben wird! Wer Hitler oder Thälmann wählt, gefährdet seine und seiner Familie Zukunft. Hütet euch, das kostbare Gut der politischen, staatsbürgerlichen Freiheit preiszugeben.

Thälmann ist diesmal nicht nur Moskaus Zählmann. Jede Thälmann-Stimme am 10. April ist eine Hitler-Stimme.

Wer Hitler schlagen will, wählt Hindenburg.

Der 10. April ist zugleich eine Vorentscheidung für die Wahlen in Preußen, Bayern, Württemberg, Anhalt und Hamburg am 24. April.

Frauen und Männer der Eisernen Front! Viel wird von euch gefordert! Wochen der Opfer und Kämpfe liegen hinter euch — neue Wochen noch schwererer Kämpfe stehen euch bevor! Es geht um Großes! Kämpft weiter! Vorwärts zum neuen Angriff auf der ganzen Linie! Keine Ruhe dem geschlagenen Gegner! Am 10. April muß sich Hitler noch einmal stellen, um noch einmal geschlagen zu werden. Mehr Stimmen für Hindenburg — das ist Hitlers politischer Tod!

Vorwärts für Volksrechte gegen Diktatur!

Berlin, den 2. April 1932.

Die Reichskampfleitung der Eisernen Front

Schlagt Hitler — Vernichtet den Faschismus!

Der 10. April wird die endgültige Entscheidung bei der Wahl zum Reichspräsidenten bringen. Nach dem Resultat vom 13. März wird das Ergebnis der zweiten Wahl ebenfalls den Faschisten eine vernichtende Niederlage bereiten. Ihr Traum, den höchsten Ehrenposten, den das deutsche Volk zu vergeben hat, in ihre Hände zu bekommen, ist verflogen, und wir können uns beglückwünschen, daß die Naziherden nicht die Geschicke des deutschen Volkes leiten werden.

Bei dem zweiten Wahlgang muß die Niederlage des Faschismus eine endgültige werden. Der Katzenjammer, der in den Kreisen der betörten Menschen um Hitler Platz gegriffen hat, kann tagtäglich beobachtet werden. Wie würde es heute um die Arbeiterbewegung und um die freien Gewerkschaften bestellt sein, wenn der auf Schleichwegen zum braunschweigischen Regierungsbeamten ernannte Phraseur siegreich aus der Wahl hervorgegangen wäre. Heute wissen wir, daß bei einem Sieg

der Nazis sich bereits ihre Privatarmee zur Bartholomäusnacht gerüstet hatte. Heute wissen wir, daß die Legalitätsbeteuerungen ausgesprochener Schwindel und Lügen sind und den Nazis es niemals einfällt, die republikanische Verfassung anzuerkennen. Weil die Arbeiterschaft das weiß, wird sie mit aller ihr zur Verfügung stehenden Kraft auch beim zweiten Wahlgang zum endgültigen vernichtenden Schlag gegen den Faschismus ausholen.

Die geschlossene Disziplin, mit der die Gewerkschafter aller Richtungen und die Eisernen Front in den Wahlkampf zogen, war bewundernswürdig. Dadurch hat die deutsche Arbeiterschaft bewiesen, daß sie die großen Gefahren erkannt hat, denen sie ausgesetzt sein würde, wenn der Faschismus gesiegt hätte. Aber noch mehr muß getan werden.

In diesen Tagen muß die Agitation und Aufklärungsarbeit in allen Betrieben durchgreifend erfolgen. Noch große Gebiete im Reiche sind vorhanden, wo der Faschismus mit seinen grandiosen Lügen und Verleumdungen gegen die Gewerkschaften und die Sozialdemokratische Partei allein das Feld be-

herrscht. Hier muß von den Anhängern der Eisernen Front wirkungsvolle Aufklärungsarbeit verrichtet werden. Auch in den Familien- und Bekanntenkreisen müssen unsere Mitglieder alles einsetzen, um eine wirksame Zerstörung der faschistischen Verdummungspolitik herbeizuführen. Jede freie Minute muß bis zum 10. April zur Wahlarbeit eingesetzt werden.

Geht hin und sagt den Mitläufern der Nazis, daß die Geldmittel zur Propaganda des Faschismus von der Schwerindustrie und vom Auslande gegeben werden. Es ist eine feststehende Tatsache, daß die französischen und tschechoslowakischen Kriegsindustriellen Millionenbeträge Hitler zur Wahlagitation gegeben haben. Es ist erwiesen, daß der deutsche Großindustrielle Thyssen mit vollen Händen die faschistische Bewegung mit Geldmitteln unterstützt. Der Oberscharfmacher Kierdorf neben anderen Großindustriellen wie auch die leider mit großen Pfünden aus Steuergroschen ausgehaltenen ehemaligen Monarchen unterstützen mit Geldmitteln Hitler und seine braunen Horden.

Kann ein Arbeiter dieser Partei seine Stimme geben, wenn er sehen muß, daß dort nur arbeiterfeindliche Politik betrieben wird? Diese Tatsachen müssen in alle Werkstätten und Fabrikräume und in alle Arbeiterwohnungen hineingetragen werden, um Hitler und seine Horden die wohlverdiente Niederlage am 10. April zu bereiten. Die deutsche Arbeiterschaft hat keine Lust, sich der Fuchtel des Faschismus zu beugen. Sie wird ihr letztes einsetzen, um endlich mit dieser Verdummungspolitik Schluß zu machen.

Gründlich wollen wir abrechnen mit den Feinden der Arbeiterschaft und unser Schlag soll so fühlbar werden, daß die Unternehmersöldlinge mit ihren Protektoren aus dem Scharfmacherlager niemals wieder wagen, den Kampf gegen die Arbeiterschaft zu führen.

Schlagt Hitler. Vernichtet den Faschismus!

„Arbeiter“führer Hitler — ein Schwerverdiener

So sehr uns die persönlichen Verhältnisse eines im öffentlichen Leben stehenden Mannes an sich gleichgültig sind, so macht es sich doch nötig, den „sorgenbeschwerten „Arbeiter“führer“ Hitler näher kennenzulernen.

Das wöchentlich erscheinende Organ „Die Tribüne“ weiß aus gutunterrichteter Quelle mitzuteilen, daß Hitlers Dasein und seine Tätigkeit nichts mit einem Arbeiterführer im wahrsten Sinne des Wortes gemein hat. Er ist vielmehr, seinen Einkünften nach zu urteilen, ein schwerreicher Mann. So erhält Hitler die Hälfte aller Einkünfte aus dem nationalsozialistischen Verlag Eher in München, bei dem alle naziotischen Druckschriften, so u. a. der „Völkische Beobachter“ und der „Illustrierte Beobachter“, verlegt werden. Von diesem Verlag erhielt er allein im verflossenen Jahr 1931 den netten runden Betrag von 240 000 Mark! Nebenbei als Großverdiener ist Hitler noch Oberbonze seiner Partei, wo er ein monatliches Gehalt von 1100 Mark „verdient“.

Neben diesem Großverdiener betätigt sich Hitler noch als erste Zugnummer in seiner Partei als Agitationsredner, wo ihm 20 Proz. aller Einnahmen jener Versammlungen zustehen, wo er als Redner auftritt. So hat er allein im Jahre 1931 in einhundertdreißig Fällen in Versammlungen gesprochen, die ihm die „Kleinigkeit“ von 200 000 Mark einbrachten. Diese Summe aber ist eher noch höher, weil bekannt ist, daß gerade zu den

Versammlungen Hitlers unglaublich hohe Eintrittspreise erhoben werden.

Darmit ist Hitlers Tätigkeit und seine Verdienstmöglichkeiten längst nicht erschöpft. Nach seiner Hildburghäuser Köpenickade ist er bekanntlich zum wohlbestallten Regierungsrat des braunschweigischen Staates ernannt worden und bezieht hier das Gehalt von 5238 Mark pro Jahr. Aber auch hier hat das Geschick gütig vorgesorgt! Sollte eine künftige Regierung auf seine hervorragenden Fähigkeiten verzichten oder sollte ihm ein unvorgesehener „Betriebsunfall“ zustößen, so hat der Regierungsrat Hitler noch immer einen Anspruch auf Pension in Höhe von 35 Proz. seines Gehaltes.

Werden alle Bezüge des „Arbeiter“-führers Hitler zusammengezählt, so ergibt sich ein jährliches Einkommen von 445 000 Mark!

Was Wunder, wenn Hitler deshalb auch auf seinen Reisen nur die besten und luxuriösesten Hotels bevorzugt. In Berlin, wo er im Hotel „Kaiserhof“ abzustiegen alleruntertänigst geruht, kosten die Zimmer 150 Mark pro Tag! Aber es wäre auch hier verfehlt anzunehmen, daß Hitler diese „Aufwendungen“ allein aus seiner Tasche bezahlt. Neben seinem hohen Gehalt und den sonstigen Einkünften erhält er nicht minder hohe Spesen, die es ihm gestatten, als „Arbeiter“-führer standesgemäß leben zu können.

Das ist also, bei Licht besehen, der „Arbeiter“-führer Adolf Hitler! Er hat sich durch seine Partei eine glänzende Einnahmequelle geschaffen, bei der es sich tausendfältig lohnt, in „Hitler-Sozialismus“ zu machen. Was würden die Nazis für ein Geschrei anheben, wenn ein Gewerkschaftsführer oder ein Führer der Sozialdemokratischen Partei derartig fürstliche Einkünfte hätte. Die Nazi-Partei, eine von Schwerindustriellen und schwerreichen Geldgebern aufgezogene Partei zur Niederknüppelung der Arbeiterschaft hat gelernt, daß nehmen seeliger als geben ist!

Den Schwerverdiener Hitler wählt der Arbeiter und die Arbeiterin nicht!

Wochenschau

Württembergs Staatspräsident gegen die Nazis. Auf einer Tagung des Zentrums in Stuttgart führte der württembergische Staatspräsident Dr. Bolz folgendes aus: „Wir müssen verhindern, daß der Radikalismus irgendwo ans Ruder kommt. Der Inhalt der Nazidiktatur wäre: 1. Die Beseitigung des Parlaments, der Parteien, der freien Meinungsäußerung der Presse, der Versammlungsfreiheit. 2. Die Bewaffnung der SA. und ihre Bezahlung aus Reichsmitteln. Wir müssen absolut klar und deutlich aussprechen: es gibt mit ihnen keine Zusammenarbeit.“

Nazis sind antisozialistisch. Der deutschnationale „Volksbote“ vom 26. März veröffentlicht eine Zuschrift vom nationalsozialistischen Sturm 33, in der es heißt: „... Sozialisten sind wir genau so wenig wie Ihre Partei vorschützt, sozial zu sein. Nach reiflicher, wirklich ernsthafter Ueberlegung werden Sie wohl der Wahrheit gemäß zugeben müssen, daß derartige Schlagworte doch lediglich dazu dienen, um die untere breite Masse einzufangen, ohne die ja bekanntermaßen keine Partei zur Macht gelangen kann.“

Das Erbe Fricks. Der thüringische Staatsminister Baum hat am 13. März den Etat des Landes Thüringen eingebracht. Danach balanciert der neue Haushaltsentwurf in Einnahmen und Ausgaben mit 138,337 Millionen Mark. Er betonte, daß unter der Aera Frick in Thüringen ein Fehlbetrag von fast 10,5 Millionen Mark entstanden sei.

Kandidaten der Nazis. Für die am 24. April stattfindenden Preußenwahlen haben die Nazis ihre Kandidatenlisten abgeschlossen, die 160 Namen aufweisen. Die Kandidaten gehören folgenden Ständen an: 24 aktive Beamte, darunter 1 Landgerichtsrat und 2 Pastoren, 14 pensionierte Beamte, darunter 10 frühere Offiziere, 38 Rittergutsbesitzer, 21 Handwerksmeister und Kaufleute, 14 Angehörige freier bürgerlicher Berufe, darunter 1 Fabrikant. An letzter, fast aussichtsloser Stelle stehen einige „Arbeiter“, die einer ganzen Anzahl adliger Herren, die vorläufig noch keinen Beruf haben, Platz machen mußten.

Hakenkreuz in der Tschechoslowakei verboten. Das tschechische Innenministerium hat das Tragen und die Verwendung des Hakenkreuzes für die Tschechoslowakei verboten.

Viermächtekonferenz in London. Die Viermächtekonferenz, der die Aufgabe über das Dänemarkprojekt zufällt, wird am 6. April in London eröffnet.

Amerikas Steuern. Im Laufe der vorigen Woche wurde in Amerika eine 45prozentige Erbschaftsteuer und eine für Deutschland undenkbar hohe Umsatzsteuer beschlossen. Am 30. März wurden 1200 Millionen Mark neuer Steuern bewilligt, und zwar eine anderthalbprozentige Erhöhung der Körperschaftsteuer, Einführung einer Telegraphen- und Telefonabgabe und eine zehnprozentige Erhöhung für Theater und Kinos. Ferner wurde das Inlandsporto um 50 Proz. erhöht. Das augenblickliche Defizit beträgt 5 Milliarden Mark und soll durch 750 Millionen Dollar ausgeglichen werden.

Wenn Hitler gewählt wird...

Die faschistische Bewegung hat sonderbarerweise bei den Handwerksmeistern und ihren Söhnen großen Anklang gefunden. Das ist sehr bezeichnend für die Geisteseinstellung in diesen Kreisen. Besonders deshalb: Die Bäckermeister und die Organisationen der Bäckermeistersöhne haben sich bisher als Verteidiger des gesetzlichen Verbots der Nachtarbeit erklärt, und bei allen Anstürmen, die von seiten der Großbäckereien gegen diese Errungenschaften unternommen wurden, haben sie in schärfster Weise den Abwehrkampf geführt. Die Nazis haben aber längst bewiesen, daß sie das gesetzliche Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit, sobald sie irgendwo an die Macht gekommen sind, beseitigen.

So war es seinerzeit in Italien, als Mussolini mit seinen Schwarzhemden die Regierungsgeschäfte übernahm. Eine seiner ersten Taten war die Aufhebung des gesetzlichen Verbots der Nachtarbeit. So war es, als im vorigen Jahr in Braunschweig ein Nazimann als Innenminister ernannt wurde. Kurz darauf wurde vor ihm angeordnet, in den Bäckereien und Konditoreien darf Sonntags zwei Stunden gearbeitet werden. Ein gesetzliches Recht stand dem braunschweigischen Naziminister nicht zu. Er mußte erst durch den Reichsarbeitsminister genehmigt werden, seine ungesetzliche Anordnung zurückzunehmen. So wird es

Hitler für Sklavenarbeit

Der Nationalsozialismus betrachtet die Arbeitsdienstpflicht im Gegensatz zu den Vertretern des heutigen Systems nicht als ein vorübergehendes Aushilfsmittel wirtschaftlicher Art, sondern als Dauereinrichtung und — was für spätere Zeiten gilt — als Bindeglied zwischen Schule und Wehrpflicht.

(„Der Nationalsozialist“ Nr. 40, 17. 2. 1932.)

Keine Stimme für Hitler!

kommen, wenn Hitler zum Reichspräsidenten gewählt werden sollte.

Daher ist es unverstänlich, daß die Bäckermeister und ihre Söhne hinter den Faschisten einhertröten und glauben, diese unnatürlich aufgetriebene Partei wird sie aus ihren wirtschaftlichen Nöten befreien können. Diese beschämende Tatsache ist ein Beweis dafür, wie leicht die politische Verdrummung in den Köpfen dieser Kreise Fuß fassen kann.

Wir haben Tag für Tag gewartet, es werde doch in der Bäckermeisterinnungs- und Konditoreienpresse dagegen Stellung genommen werden. Nichts davon war zu sehen. Keine Schriftleitung hatte den Mut, gegen die Hitlerei in den Handwerkskreisen die warnende Stimme zu erheben. Besonders die Bäckermeister mußten erst recht jeden eindringlichst abraten, Hitler zu wählen, weil doch bekannt ist, daß unter dem faschistischen Regime in Italien die Monopolbestrebungen des Bäckergewerbes großen Fortschritt aufzuweisen haben.

Wenn Hitler gewählt werden sollte, dann werden wir bestimmt recht bald erleben, daß das Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit in den Bäckereien und Konditoreien beseitigt wird. Bäckermeister und Bäckermeistersöhne und alle im Gewerbe beschäftigten Wahlberechtigten können unmöglich einem solchen Menschen ihre Stimme geben, der sie wiederum in die Sklaverei der Nacht- und Sonntagsarbeit zurücktreiben will. Darum ergeht an alle in letzter Stunde der Ruf: **Schlagt Hitler! Wählt Hindenburg!**

Die soziale Struktur des Böttchergewerbes

Auch hier Lehrlingszuchterei.

Wir konnten in Nummer 3 der „Einigkeit“ der in den Kreisen des Böttchergewerbes bestehenden Auffassung entgegenreten, daß die Löhne und die Sozialbeiträge die Ursachen zur gegenwärtig herrschenden Not im Gewerbe sind. Unsere damals angeführten Gründe, daß auch in diesem Berufe viele Unternehmer vorhanden sind, die weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigen, wird durch eine offizielle Statistik aus der Handwerkerorganisation bestätigt. Die „Handwerkerhochschule“ bringt folgen-

Selbstschutz bedingt eine starke Organisation!

Am 9. April ist der 16. Wochenbeitrag fällig

des interessante Zahlenmaterial über die vorhandenen Betriebe und die beschäftigten Arbeitskräfte. Das Böttcher-, Küfer- und Küblerhandwerk ist mit 13 232 Betrieben vertreten; darin wurden er-mittelt 13 278 Unternehmer, 4 383 Gesellen, 3 450 Lehrlinge und 120 Angestellte. Der weitaus größte Teil der Betriebe setzt sich aus Klein- und Zwergbetrieben zusammen. Mittel- und Großbetriebe sind nur 150 gezählt worden. Gegenüber dem Jahre 1913 stellt eine Betriebszunahme fest, die sich aber nicht auf das ganze Reich, sondern nur auf einzelne Landesteile erstreckt. Aber in anderen Gebieten war eine Abnahme der Betriebe zu verzeichnen. Der Hauptsitz des Böttcherhandwerks ist die Kleinstadt und das Land. In den Großstädten tritt diese Handwerkergruppe gegenüber dem Gesamthandwerk stark in den Hintergrund. Am stärksten ist das Böttchergewerbe in Süddeutschland und wiederum besonders in den Weingegenden vertreten. Bedeutend schwächer tritt das Gewerbe im Norden des Reichs auf.

Die Angabe über die Anzahl der beschäftigten Arbeiter und Lehrlinge zeigt auch im Böttchergewerbe eine starke Ueberfüllung mit Lehrlingen. Auf 100 Gesellen entfallen 79 Lehrlinge. Das gleiche Elend, wie wir es in anderen großen Handwerkergruppen unseres Werbegebietes, der Bäckerei, Konditorei und Fleischerlei wahrnehmen können, tritt auch hier in Erscheinung. Die Folge davon ist, weil das Selbständigwerden auch im Böttcherhandwerk nur wenigen glücklichen Menschen möglich wird, daß alljährlich eine große überschüssige Anzahl von Gesellen aus dem erlernten Berufe ausscheiden müssen. Wir finden dann diese Berufsangehörigen außerhalb ihres Handwerks in verwandten Berufen beschäftigt, so in der Brauerei, wo eine bedeutend höhere Anzahl gelernter Böttcher arbeitet wie in den handwerksmäßigen Betrieben; ebenfalls in den Weinhandlungen, in den Weinkeltereien, bei der Fabrikation von Obst- und Beerenweinen, in den Fruchtkonservenbetrieben, den Essig- und sonstigen Fabriken ist eine große Anzahl der im Handwerk überschüssig gewordenen Böttchergesellen beschäftigt.

Das Arbeitsgebiet des Böttcherhandwerks erstreckt sich in der Hauptsache auf die Herstellung hölzerner Fässer, Wannen, Bottiche und sonstiger Behälter für verschiedene Zwecke des Hausbedarfs, der Landwirtschaft und des Gewerbes. Auch bei dieser Warenherstellung, die in den Vorkriegsjahren eine große Anzahl von Arbeitskräften notwendig machte, finden wir heute eine vollständige Revolutionierung. Im Haushalt haben sich die Blechgefäße eingebürgert und die im Böttcherhandwerk hergestellte Holzware stark verdrängt. Besonders in den großstädtischen Haushalten kann diese Wahrnehmung allgemein gemacht werden. Mehr als hier ist Böttcherware noch auf dem Lande in den Haushalten und im Kleingewerbe vertreten. Außerordentlich stark wurde das Böttcherhandwerk zurückgedrängt durch die technische Umstellung in den Brauereien, wo an Stelle hölzerner Lagerfässer und Gärbottiche Eisen- oder Zementware tritt. Hier beschränkt sich die Böttcherarbeit lediglich auf die Herstellung der Versandfässer und ihrer Reparaturen, wobei aber auch die Maschine stark die manuelle Arbeitskraft zurückgedrängt hat. In neuester Zeit muß auch wahrgenommen werden, daß dem Holzfaß selbst in der Weinindustrie starke Konkurrenz von Behältern aus anderem Material hergestellt, gemacht wird.

In diesem Zusammenhang muß auch die Frage aufgeworfen werden, wie ist es unserer Organisation gelungen, unter den Beschäftigten im Böttcherhandwerk Eingang zu finden. Gewiß kommen hier die gleichen Schwierigkeiten in den Vordergrund, die bei unserer Aufklärungsarbeit in allen Handwerksbetrieben zu verzeichnen sind. Die geistige Beeinflussung der Lehrlinge und Gesellen durch die Handwerksmeister ist allgemein bekannt. Dennoch haben wir alle Ursache, uns mit größter Hingabe auch dieser Kollegenschaft anzunehmen, und wir dürfen uns von den uns entgegenstehenden Hindernissen nicht hemmen lassen. Auch im Böttcherhandwerk trifft zu, daß in wenigen Jahren der vorhandene Gesellenstand durch den Nachwuchs der Ausgelernten erneuert wird und auch hier stehen die aus dem Berufe herausgedrängten Kollegen vor einem Nichts, weil sie in der gegenwärtigen Wirtschaftskrise außerordentlich schlechte Aussichten haben, in verwandten Berufen unterkommen zu können. Diese Tatsache muß um so mehr die Böttchergesellen und Lehrlinge veranlassen, ihrer wirtschaftlichen Interessenvertretung der freien Gewerkschaft als Mitstreiter anzuhören.

Das Konditorhandwerk für Hindenburg

Im Bundesorgan des Deutschen Konditorenbundes Nr. 16 schreibt Bundessyndikus Dr. Otto in einem Artikel „Heil klingen die Osterglocken wieder“:

„Zwar sind die Kampftrübe, die leidenschaftlich, oft häßlich und schrill alles überstündend an unser Ohr schlugen, vorübergehend verstummt. Ueber dem wogenden Streit der Meinungen in politischen und Weltanschauungsfragen ragt reckenhaft und ehern die altehrwürdige, schon im Kriege weltge-

schichtlich gewordene Gestalt des greisen Feldmarschalls aus der kaiserlichen Zeit und Reichspräsidenten der Republik empor. Sein Charakterbild konnte nicht von der Parteien Gunst und Haß verwirrt werden. Auch nicht, als er, der längst die Grenze des biblischen Alters überschritten, sich in vaterländischem Pflichtgefühl noch einmal in den Kugelregen der Wahlschlacht stellt. Durch seine Persönlichkeit ist und bleibt er unbestritten der Präsident des Deutschen Reiches. Unser Osterwunsch soll sein, daß in naher Zukunft sich das Abstimmungsergebnis als heilbringend erweist."

Also Hindenburg ist und bleibt Präsident des Deutschen Reiches. Die Konditormeister sind gewillt, dem Ehrenobermeister des deutschen Handwerkes bei der kommenden Wahl am 10. April ihre Stimme zu geben. Ob auch andere Handwerkerkreise folgen werden, die ihn zum Ehrenobermeister erhoben haben? Scheinbar fängt das Handwerk auch an zu denken und wählt Hindenburg.

Gegen jede weitere Lohnsenkung!

Tagung des Lohnpolitischen Ausschusses des ADGB.

Am 30. März 1932 traten die lohnpolitischen Sachbearbeiter der dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände zusammen, um zu der aus dem drohenden Ablauf der Tarifverträge Ende April sich ergebenden Situation Stellung zu nehmen. In der Aussprache zeigte sich, daß der Umfang der seitens der Arbeitgeber erfolgenden Vertragskündigungen noch nicht abschließend zu übersehen ist. Immerhin lassen die bereits erfolgten Kündigungen erkennen, daß die Arbeitgeber erneut weitere Verschlechterungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen durchzusetzen versuchen. Demgegenüber wurde zum Ausdruck gebracht, daß schon die jetzigen gewaltig reduzierten Löhne ein Niveau geschaffen haben, das im stärksten Mißverhältnis zu den geringen, durch die Preisabbauaktion erzielten Preissenkungen steht. Uebereinstimmend wurde betont, daß damit diejenige „Neue Situation“ gegeben sei, die der Reichskanzler bei dem allgemeinen Lohnabbau durch die Notverordnung als Ausgangspunkt für eine Revision der bisherigen amtlichen Lohnpolitik bezeichnet hat. Daß angesichts einer solchen Situation gar ein weiterer Lohnabbau in Betracht gezogen werden könnte, wurde allseitig mit Entschiedenheit abgelehnt. Die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Löhne über den 30. April hinaus wurde allgemein als die Mindestforderung bezeichnet, die die Gewerkschaften gegenüber Regierung und Arbeitgebern zu stellen hätten.

Die reichsten Männer in Deutschland

Nazi-Thyssen unter ihnen.

Der reichste Mann Deutschlands ist trotz Inflation und „Verbannung“ der ausgerissene Exkaiser Wilhelm. Sein Vermögen einschließlich des Grundbesitzes wird auf 250 Millionen Mark geschätzt. An zweiter Stelle steht Fritz Thyssen, der Mitglied der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei ist und für Hitler und seine braune Armee die notwendigen Mittel aufbringt. Trotzdem soll es in dieser Partei noch Arbeiter und Mittelständler geben, die glauben, daß Hitler ernstlich gewillt ist, den Kapitalismus zu beseitigen. Für diese leichtgläubigen Menschen wird es also besonders erhebend sein zu wissen, daß der reichste Kapitalist mit ihnen zusammen den Kapitalismus beseitigen wird.

Nach Thyssen ist es der Stahlmagnat Flick, der über das größte Vermögen verfügt. An vierter Stelle kommt Krupp von Bohlen-Halbach, der ehemalige Kanonenkönig.

Stegerwald gegen neuen Lohnabbau

Unternehmer fordern Beseitigung des „Tarifzwanges“.

Durch die Notverordnung vom 8. Dezember 1931 wurde der Lohnabzug von 10 bzw. 15 Prozent diktiert. Gleichzeitig sah die Notverordnung vor, daß die neuen Tariflöhne erstmalig Ende März mit Wirkung zum 30. April gekündigt werden könnten. Das Unternehmertum, höchst unbefriedigt durch den die Arbeiterschaft betroffenen und die Wirtschaft hemmenden rigorosen Lohnabbau, rüstet schon wieder, zum nächsten Termin einen weiteren Lohnschnitt vorzunehmen. Dann soll das erreicht werden, was durchzuführen den Unternehmern durch die Notverordnung unmöglich wurde, nämlich die vollständige Verelendung der Arbeiterschaft. Reichsarbeitsminister Stegerwald durchkreuzt aber durch eine offiziöse Verlautbarung die Pläne der Unternehmer, indem er sagt:

„Nach der erheblichen Senkung der Löhne und Gehälter durch die Vierte Notverordnung erscheint eine erneute allgemeine Herabsetzung nicht tragbar und bei der steigenden Bedeutung des Binnenmarktes auch nicht wünschenswert“. So erfreulich es ist, daß der Reichsarbeitsminister den Scharfmachern den Geschmack am weiteren Lohnabbau zu nehmen versucht, spricht er aber auch aus, daß ebensowenig eine Kündigung der Tarifverträge zum Zweck der Lohnerhöhung erfolgen könne. Begründet wird diese Einstellung damit, daß durch die Auswirkung der Notverordnung eine völlig veränderte Lage entstanden sei, wobei auf den Preisabbau hingewiesen wird. Nur dann sollen Tarifvertragskündigungen zulässig sein, wenn es sich um Ausnahmefälle handelt.

Bei der Einstellung der Unternehmer zur Tarif- und Tariflohnfrage im allgemeinen nimmt es nicht wunder, daß jetzt zu den Ausführungen Stegerwalds erneut eine Lanze für die Abschaffung der Tarif-



EISERNE FRONT

verträge und Tariflöhne gebrochen wird. Weil das Reichsarbeitsministerium mit Rücksicht auf die erhebliche Senkung der Löhne und Gehälter keinem weiteren Lohnabbau zustimmen wird, muß jetzt die schon so oft widerlegte Phrase vom „Tarifzwang“ in die Öffentlichkeit kolportiert werden. Die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ Nr. 13 orakelt, daß unsere Produktionskosten weit mehr als bisher gesenkt werden müssen, damit eine gesteigerte Ausfuhr erreicht wird und „— die Unabdingbarkeit der Tarifverträge ist bisher nicht angetastet worden, obwohl sie mit dazu beiträgt, daß die Arbeitslosenzahl, die den Etat des Reiches und der Gemeinden stark belastet und immer wieder aus dem Gleichgewicht wirft, nicht sinkt.“ Wir staunen, welche Leistungen das Gehirn eines Unternehmersyndikus vollbringt. Was er darunter versteht, heißt nicht mehr als „elastische Lohnregelung, denn man übersieht außerdem scheinbar ganz — jedenfalls ist dies bisher kaum zum Ausdruck gekommen —, daß durch die Unabdingbarkeit der Tarifverträge eine Schematisierung in der Lohnfrage eingetreten ist, die dem leistungsfähigen Arbeitnehmer den wirtschaftlichen Aufstieg erschwert“. Läßt sich die Sache nicht legal machen, dann muß die Unabdingbarkeit der Tarifverträge beseitigt werden und jeder Arbeiter hat sich dem brutalsten Lohndiktat zu fügen, denn dann bestimmt der Unternehmer allein die Höhe des Lohnes!

Wie ernst es dem Unternehmertum um seine Forderung ist, geht aus der von uns erwähnten Zeitschrift hervor, in der es heißt: „Für das nächste große Wirtschaftsprogramm, das der Regierung nicht erspart bleiben wird, muß die Aufhebung des Tarifzwanges gefordert werden.“ Das ist das unverhüllte Gesicht des Unternehmertums, Einrichtungen zu beseitigen, die erst eine gesicherte Existenz der Arbeiterschaft gewährleisten und die ihr ein Mitbestimmungsrecht sicherten. Hier ist aber gleichzeitig die künftige Aufgabe der Gewerkschaften aufgezeichnet: Schärfster Kampf unternehmerlicher Willkürherrschaft!

Wir hämmern!

Der erste Schlag gegen den anstürmenden Faschismus ist geführt worden; und am 10. April wird er vollständig sein. Wer aus der ersten Abstimmung seine Schlüsse zieht, muß sich die Frage vorlegen, wie kann ein hysterischer, politischer Pralhans wie Hitler über 11 000 000 Stimmen auf sich vereinigen. Hier muß jeder vernünftig denkende Kollege einsehen, daß etwas nicht in Ordnung ist. Leider mußten wir feststellen, daß tatsächlich in den Hirnen mancher eine große Verwirrung eingetreten ist. Dieses Uebel muß mit der Wurzel ausgerottet werden. Was heute von der reaktionären Clique vorbereitet wird, richtet sich gegen die Arbeiter, richtet sich gegen alle, die in Lohn und Gehalt stehen, richtet sich gegen ihre Gewerkschaften, gegen ihre Partei. Wenn die vernichtet sind, dann ist die Bahn frei, dann wird der Schlag geführt. Die Schlacht ist noch keineswegs gewonnen, noch geht es um die Preußenwahlen. Hier hofft Hitler noch auf großen Erfolg, ebenfalls auch Thälmann. Jeder möchte sein Schäfchen auf Kosten der Arbeiter scheren. Sie wollen Preußen, den Hort der Demokratie, zum Tummelplatz reaktionärer und bolschewistischer Elemente machen. Das darf nicht geschehen!

Die Eiserner Front hat sich als ein gewaltiges Bollwerk den anstürmenden Republikfeinden erwiesen. Überall wird versucht, mit stiller Duldung des Unternehmers, nein sogar mit bewußter Unterstützung, Nazizellen in den Betrieben zu bilden und durch Versprechungen die Arbeiter für sich zu gewinnen. Hier sind es die Hammerschaften der Eisernen Front, die in den Betrieben ein wachsameres Auge haben müssen. Sie müssen die Belegschaften zu einer einigen, festgefügtten Masse hämmern. Sie müssen Elemente, die die Einigkeit der Arbeiter unterminieren, auf ihr verbrecherisches Maul hämmern, sie aus den Betrieben hinaushämmern. Durch die letzten Notverordnungen haben die Löhne eine katastrophale Kürzung erfahren, ohne daß die Versprechungen, die Lebenshaltungskosten im gleichen Maße zu senken, gehalten worden sind. Auch in unserm Beruf ist das Lohnabkommen für Rheinland und Westfalen gekündigt. Glaubt ihr, Kollegen, sie kündigen, um uns mehr Lohn zu geben? Auch hier wird man die ohnehin kargen Löhne noch weiter kürzen wollen. Kollegen, so kann es nicht weitergehen, das ist nicht mehr zum Ertragen, Kollegen, hier heißt es hämmern und immer wieder hämmern, bis unsere Organisation zu einem festen, eisernen Block gehämmert ist. Wir hämmern!

Artur Schneider, Lütgendortmund.

Agitationsmethoden der Nazis

Das Dortmunder Landesarbeitsgericht hatte sich mit einer gegen die Bochumer Zeche „Hannibal“ gerichteten Kündigungseinspruchsklage eines Bergmanns aus § 84,1 des Betriebsrätegesetzes zu beschäftigen. Dabei erfuhr man recht eigenartige Agitationsmethoden der Nazis, die der beste Beweis für die Pleite der „Hib“-Aktion sind. Der Bergmann behauptete, daß er nicht, wie von der Zeche angegeben worden sei, wegen Absatzschwierigkeiten, sondern wegen seiner Zugehörigkeit zur freien Gewerkschaft und seiner Weigerung, der Nazi-Betriebszelle beizutreten, gekündigt und entlassen wurde.

Das Bochumer Arbeitsgericht wies die Klage eigenartigerweise ab, obwohl der Steiger die fragliche Aussprache zugab und der Betriebsführer erklärte, daß er den entlassenen Bergmann nur wegen seiner kommunistischen Propaganda auf die Kündigungsliste gesetzt habe. In der Urteilsbegründung hieß es, da der Betriebsführer nichts von der Drohung gewußt habe, daß zwischen dieser und der Kündigung kein kausaler Zusammenhang bestehe. Das Berufungsgericht verurteilte die Zeche unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils zur Wiederanstellung bzw. Zahlung einer Entschädigung von 800 Mk. Der Vorsitzende begründete das Urteil damit, daß es unstatthaft gewesen sei, den Kläger wegen seiner politischen Propaganda auf die Kündigungsliste zu setzen. Dem stehe nämlich der § 84,1 BRG. und der Artikel 159 der deutschen Reichsverfassung entgegen, wonach jedem Deutschen das Recht der freien Meinungsäußerung zustünde.

Es ist zum Lachen

KPD. erkennt ihre Unfähigkeit.

Der erste Wahlgang der Präsidentenwahl hat für die Kommunisten eine große Enttäuschung gebracht. Warum? Weil sich ihre Erwartung, die Arbeiter würden in Scharen für Thälmann stimmen und damit für Hitler den Weg zur Macht freimachen, nicht erfüllt hat. In einer riesenlangen Resolution wird nun versucht, die Schuldigen zu finden. In „unversöhnlicher bolschewistischer Selbstkritik“ wird nicht etwa der Zentralleitung die Schuld in die Schuhe geschoben. Diese ist nach wie vor unfehlbar. Als Ursache des für die Kommunisten so kläglichen Wahlergebnisses ist vielmehr mangelnde Betriebs-

arbeit und vernachlässigte Massenmobilisierung der Erwerbslosen festgestellt worden. In den bevorstehenden Wahlkämpfen sollen diese Schwächen ausgemerzt und der Kampf gegen die Eiserne Front und gegen die Sozialdemokratie noch weiter verstärkt werden. Gegen den Faschismus zu kämpfen wird nicht für notwendig gehalten. Dies besorgen ja die vielgelästerten freien Gewerkschaften und die Sozialdemokratie. Dafür wird den kommunistischen Arbeitern eingeredet, daß Braun-Severing noch schlimmer als Faschisten sind. Zu sagen wird vergessen, wenn eine faschistische Diktatur besteht, würden die Kommunisten weder so schimpfen können noch Gelegenheit haben, Versammlungen abzuhalten, in denen sie für die Wahl Thälmanns auffordern. Es ist deshalb notwendig, die kommunistischen Arbeiter über das Wesen des Faschismus aufzuklären und ihnen zu sagen, daß, wenn sie für Thälmann stimmen, sie in Wirklichkeit für Hitler den Weg zur Macht ebnen.

Die „legalen“ Nazi

Wenn den Faschisten das Feuer unter den Nägeln brennt, dann leisten sie einen Eid um den andern, um der Öffentlichkeit beweisen zu wollen, auch sie seien streng legal gesinnt. Wir konnten das wahrnehmen in den letzten Tagen, als es bei den Hausdurchsuchungen in den Nazigeschäftsstellen gelungen ist, viel Material für den in der Nacht zum 14. März geplanten Putsch zu erhalten. Wir wollen auch noch einen Ausspruch des „Osaf“, Graf Helldorf, bekannt wegen seines von ihm organisierten Ueberfalls auf Straßenpassanten am Kurfürstendamm in Berlin, in einer Versammlung festnageln. Dieser Führer der braunen Horde erklärte:

„Merkt euch das, SA.-Leute: Wir bleiben legal bis zur letzten Galgen-sprosse — aber gehenkt wird doch!“

So sehen die Führer der Nazi-SA.-Leute aus. Wenn sie vor den Gerichtsschranken stehen, schwören sie den Eid auf die Legalität, sind sie aber unter „ihren Leuten“, dann sprechen sie frei von der Leber weg und machen aus ihrem Herzen keine Mördergrube.

Zurückkehrendes Vertrauen

Ausland erteilt Aufträge.

Der Ausgang des ersten Wahlganges hat nicht nur in Deutschland einen auf breiten Schichten der Bevölkerung lastenden Alpdruck beseitigt, er hat auch im Ausland das Vertrauen zu Deutschland wieder gestärkt. Dies Vertrauen zu Deutschland kommt in der Erteilung von Millionenaufträgen zum Ausdruck, die kurz nach der Präsidentenwahl einige deutsche Firmen erhalten haben. Von Schweden ist durch die Stockholmer Hafenverwaltung bei den Vereinigten Stahlwerken eine Eisenbahnbrücke im Werte von 5 Millionen Schwedenkronen in Auftrag gegeben worden. Bei der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg sind von einer französischen Eisenbahngesellschaft Bestellungen auf Lieferung der neuesten Dieselmotore eingegangen. Die Linke-Hoffmann-Busch-Werke in Breslau haben von der Türkei und von Sowjetrußland Aufträge für Waggon- und Kesselbau erhalten.

Diese Aufträge bringen für viele hunderte Arbeiter Verdienst und Brot. An der deutschen Arbeiterschaft liegt es, daß das Vertrauen zu Deutschland wieder vollständig hergestellt wird und weitere Aufträge erteilt werden. Sie braucht in den kommenden Wahlkämpfen nur abzulehnen, ihre Stimme für die rechts- und linksradikalen Parteien abzugeben. Denn diese sind es, die dem Ausland Anlaß zum Mißtrauen geben, unter dem die deutsche Arbeiterschaft am meisten leidet.

Allzu durchsichtig

Brauereien gegen tarifliche Vierzigstundenwoche.

In Berlin haben die Brauereien den Versuch unternommen, die Vierzigstundenwoche zu beseitigen. Sie wollen verbrennen, was sie angebetet haben, denn als im vorigen Jahre die Vierzigstundenwoche durchgeführt werden sollte, sind es die Berliner Brauereien gewesen, die schneller als beabsichtigt, die Arbeitszeitverkürzung eingeführt haben. Die Absicht der Berliner Brauereien ging dahin, das Fahrpersonal 48 Stunden arbeiten zu lassen. Der dieser Absicht entgegengesetzte Widerstand der Arbeiterschaft hat die Brauereien nicht dazu gebracht, ihre Wünsche zu begraben, sie haben vielmehr versucht, auf Umwegen ihr Ziel zu erreichen, indem sie vorschlugen, die Vierzigstundenwoche im Prinzip aufrechtzuerhalten, durch umschichtiges arbeiten aber zu erreichen, daß die Wagen alle Tage fahren können. Auch dieser Vorschlag wurde von der Arbeiterschaft abgelehnt in der richtigen Erkenntnis, daß dies der Anfang vom Ende der Vierzigstundenwoche sei und damit die Möglichkeit entschwindet, bei sich bessernder Konjunktur die auf der Straße liegenden Kollegen wieder in Arbeit zu bringen.

Was bezwecken nun die Brauereien mit ihrem Anschlag auf die tariflich geregelte Vierzigstunden-

woche? Sie wollen nichts mehr als von der vertraglichen Bindung loskommen, um die Arbeitszeit nach ihren Wünschen gestalten zu können, so wie es in der Brauindustrie in Rheinland-Westfalen der Fall ist.

Diese Absicht wird klargestellt in einem in Nr. 69 der „Tageszeitung für Brauerei“ erschienenen Artikel, in dem über Fragen zur Arbeitsstreckung orakelt wird. Dabei wird der Zustand in Rheinland-Westfalen als Vorbild hingestellt, weil hier die Möglichkeit gegeben ist, durch Betriebsvereinbarungen die Arbeitszeit festzulegen. Unter Hinweis auf das Betriebsrätegesetz werden Ratschläge gegeben, wie man trotz der dort enthaltenden Bestimmungen die Mitwirkung des Arbeiterrates bei Arbeitszeitänderungen ausschalten kann.

Weshalb die Mitwirkung des Arbeiterrates ausgeschaltet werden soll, geht aus den darauffolgenden Zeilen hervor, in denen davon die Rede ist, wie mau-

schaft von jeder Mitbestimmung ausschließen. Selbstverständlich werden die Brauereiarbeiter sich davor wehren, und wenn die Brauereien erfahren wollen, daß die Brauereiarbeiter ihre tarifvertraglich vorgeregeltten Arbeitsbedingungen zu verteidigen verstehen, dann sollen sie den Versuch unternehmen, den Ratschlägen Folge zu leisten.

Unsere Zeitschriften

Verkehr und Technik. Mit Nummer 14 der „Einigkeit“ kommt die Aprilnummer der Zeitschrift „Verkehr und Technik“ zum Versand. Aus ihrem Inhalt heben wir hervor: Der Junkers-Fahrzeug-Dieselmotor; Die Einstellung des Motors; Kraftwagenbetrieb mit Benzin-Spiritusgemischen; Die Weizenverarbeitung; Ein neues Biertransportfaß; Wann liegt vollendete Gärung vor? Arsen als Holzschutzmittel; Neuer automatischer Speisewasserregler; Neuer verschleißfester Heißdampfschieber. Die Zeitschrift erhalten alle in den Getränkeindustrien beschäftigten Kollegen sowie alle Fahrer und Mitfahrer, Böttcher und Weinküfer, Heizer und Maschinisten von ihrem Unterkassierer.

Bekanntmachungen des Vorstandes

Ausschlüsse. Auf Antrag der Ortsgruppe Hamburg werden Otto Castelli, Brauer, geb. am 11. Januar 1879 in Brandenburg a. d. H., Buchnummer 277 191, Hermann Bergmann, Bäcker, geb. am 12. März 1895 in Pitschendorf, Buchnummer 24 170, Friedrich Schröder, Bäcker, geb. am 26. Juni 1888 in Rostock, Buchnummer 25 265, und Karl Junge, Fischarbeiter, geb. am 29. Januar 1904 in Altona, Buchnummer 273 255, wegen Verbandsschädigung ausgeschlossen.

Eingänge bei der Hauptkasse

Vom 18. bis 31. März 1932.

Postscheckkonto der Hauptkasse: Berlin 120 79. Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter — Hauptverwaltung G. m. b. H., Berlin NW 40.

Ortsgruppen:

Köln 35,—, Potsdam 300,—, Memmingen 350,—, Velten 140,—, Berlin 31,20, Essen 45,—, Weimar 150,—, Ulm 20,—, Schweningen 300,—, Neuteich 75,—, Regensburg 2022,75, Nienburg 200,—, Dessau 55,64, Landsküt 20,90, Uelzen 200,—, Freiburg i. Br. 40,—, Berlin 14,95, Bochum 50,—, Kotibus 28,64, Potsdam 300,—, Berlin 32,50, Aachen 19,96, Bochum 49,96, Breslau 20,96, Cleve 46,80, Herford 15,16, Königsberg i. Pr. 35,28, Krefeld 19,96, Liegnitz 58,80, Neustadt a. d. Haardt 46,16, Trier 45,64, Ulm 14,80, Nienburg a. d. S. 4,22, Kassel 43,70, Plungstadt 200,—, Berlin 41,60.

Sonstiges:

Berlin 92,04, 145,50, 12,87, 125,—, 372,76, 3,60, 44,22, 4,23, Hamburg 4000,—, Berlin 50,—, Bayreuth 340,—, Fürstenwalde 3,50, München 2,80, Zwickau 8,30, Berlin 450,—, Mainz 13,20, Berlin 42,40, 24,50, Frankfurt a. M. 5512,80, Berlin 275,70, Bukarest 7,20, Linz 4,80.

Korrespondenzen

Düren. (Macht's nach!) In der jetzigen Zeit der Krise und der großen Arbeitslosigkeit ist es doppelt notwendig, die Stärke der Organisation zu erhalten und auf die Werbung neuer Mitglieder bedacht zu sein. Die Schlagkraft unseres Verbandes muß weiter ausgebaut werden. Von diesem Gesichtspunkt ließen sich zwei Kollegen unserer Dürener Zahlstelle leiten. Sie machten sich in der Osterwoche auf und betrieben Hausagitation. Der Erfolg war überraschend. Zwölf neue Mitglieder gewannen diese beiden organisationsfreudigen Pioniere für unsern Verband. Sie erklärten, sie hätten einmal zeigen wollen, daß das Gerede, man könne in der jetzigen Krisenzeit keinen Kollegen für den Verband gewinnen, wirklich nur leeres Gerede sei. Gerade jetzt sei der Boden günstig für die Mitgliederwerbung, wie sie überraschenderweise hätten feststellen müssen. Sie sind gewillt, in den nächsten Wochen weitere Werbearbeit für unseren Verband zu leisten. Kolleginnen und Kollegen! Sollen wir uns von diesen beiden Kollegen beschämen lassen? Sollten wir es nicht bei gutem Willen auch fertigbringen, ein neues Mitglied dem Verbands zuzuführen? Nur Mut gefaßt, es geht schon. Wer von euch will nicht gerne den Kampf gegen die Willkür, Unterdrückung und den ewigen Lohnabbau unserer Löhne durch unsere Arbeitgeber aufnehmen und die Vorbedingung für eine starke Organisation mit schaffen? Wer von euch macht es diesen tüchtigen Dürener Pionieren nach?

Leisnig i. Sachsen. Am 1. April trat nach 33jähriger Dienstzeit im Konsumverein unser Kollege Backmeister Paul Münch in den Ruhestand. Ein treuer und stets opferbereiter Kollege, der an allen Verbandsveranstaltungen teilnahm und manchem Genossenschaftsarbeiter mit leuchtendem Beispiel seiner Ueberzeugungstreue zum Verband vorrangig verschaffte sich bei seinen Mitarbeitern und im Verbandsverband großes Ansehen. Wir wünschen ihm nebst seiner Gemahlin noch viele Jahre geistiger und körperlicher Frische und daß er noch oft unserer Organisation mit seinen Ratschlägen auch in dieser schweren Zeit dienen möge.

Worms. Am 2. April sind es 20 Jahre her, daß unser Kollege Heinrich v. Steht als 1. Kassierer der Zahlstelle Worms gewählt wurde.

Bis auf den heutigen Tag versieht er dieses schwere Amt in mustergültiger Weise. Er hatte das Glück, den Krieg zu Hause durchhungern zu dürfen. Trotz zehnbis-zwölfstündiger Arbeitszeit scheute er keine Mühe und Arbeit, die Verbandsgeschäfte ehrenamtlich zu erledigen.

40

Jahre Treue zum Verband



Josef Schnittker
Böttcher, Dortmund
Eingetreten 6. 4. 1889

Karl Schmidt
Böttcher, Hamburg
Eingetr. 10. 1. 1886, jetzt Invalide

Peter Kihner
Böttcher, Hamburg
Eingetreten 28. 12. 1889



Albert Lübke
Böttcher, Hamburg
Eingetreten 1. 4. 1891

Robert Skupin
Böttcher, Dortmund
Eingetreten 20. 3. 1890

Friedrich Hohenstein
Böttcher, Magdeburg
Eingetr. 7. 12. 1890, jetzt Invalide

durch einseitige Anordnung der Arbeitszeit erreichen kann, daß in die Woche fallenden Feiertage mit den arbeitsfreien Tagen zusammenfallen, um auf diese Weise von der Bezahlung der Feiertage loszukommen. Es wird dabei ausdrücklich Bezug genommen auf eine arbeitsgerichtliche Entscheidung, in der die Erstattung eines Lohnausfalles, der durch eine ohne Mitwirkung der Betriebsvertretung erfolgte Verlegung der Feiertage auf einen Feiertag entstanden ist, abgelehnt wurde.

Die unzweifelhaft größte Unanständigkeit — um keinen schärferen Ausdruck zu gebrauchen — liegt in dem Versuch, den Brauereien klarzumachen, wie sie es anstellen sollen, um einen Arbeiter der aus bestimmten Gründen an seinem arbeitsfreien Tag zur Arbeit herangezogen wird, um seinen Lohnanspruch zu bringen. Der Artikelschreiber erkennt an, daß die an einem arbeitsfreien Tag geleisteten Stunden zum Ueberstundensatz zu bezahlen sind. Dann schreibt er wörtlich weiter: „In der Regel wird der Arbeitnehmer aber dadurch, daß er den regelmäßigen Stundenlohn für diesen Tag annimmt, stillschweigend auf die Ueberstundenvergütung verzichten. Um aber auch hier evtl. Ueberstundennachforderungen aus dem Wege zu gehen, ist zu empfehlen, daß der Arbeitgeber, bevor er ihn zur Leistung an einem arbeitsfreien Tag heranzieht, ausmacht, daß nur der ordentliche Stundenlohn gezahlt wird.“

Damit ist ausgesprochen, weshalb die Brauereien die vertraglich geregelte Arbeitszeitverkürzung beseitigen wollen. Sie wollen diese skrupellosen Ratschläge in die Praxis umsetzen und die Arbeiter-

Gerichtliche Entscheidungen

Kann die Betriebsbelegschaft die Zustimmung der gesetzlichen Betriebsvertretung ersetzen? Vielfach kann man in Betrieben die irrige Auffassung vorfinden, daß die Belegschaft glaubt, die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung ersetzen zu können, was mir Veranlassung gibt, diese wichtige Frage näher zu beleuchten.

Gerade in der jetzigen schweren Zeit, wo das Kapital versucht, die Löhne der Arbeitnehmer immer mehr herabzudrücken und den Achtstundentag am liebsten beseitigen möchte, um täglich wieder zehn und mehr Stunden arbeiten zu lassen, ist es unbedingt notwendig, daß sich jeder einmal mit dieser wichtigen Frage beschäftigt. Besonders mit der Frage der Ueberstunden.

Viele Kollegen und Kolleginnen sind leider der Auffassung und glauben, die Zustimmung zur Leistung von Ueberstunden erteilen zu können, auch wenn sie von der gesetzlichen Vertretung versagt wird.

Wie irrig auch diese Auffassung ist, daß Belegschaften glauben, falls keine Betriebsvertretung vorhanden ist, die Zustimmung für die fehlende Betriebsvertretung ersetzen zu können, möge das folgende Beispiel beweisen, aus welchem sich jeder eine Lehre ziehen kann.

Der Geschäftsführer einer Reichenbacher Textilfirma hatte von Anfang November bis Ende Februar wöchentlich 56 Stunden arbeiten lassen, obwohl der Tarifvertrag eine Arbeitszeit von 48 Stunden vorsieht. Im Bedarfsfall, welcher auch hier vorlag, war der Arbeitgeber berechtigt, wöchentlich von drei Ueberstunden Gebrauch zu machen. Der Arbeitgeber machte aber statt von 51 Stunden, von 56 Stunden Gebrauch. Er ließ deshalb durch den Obermeister die Zustimmung der Gesamtbelegschaft einholen. Dieser Fall wurde Gegenstand einer Verhandlung. Der Geschäftsführer, welcher in der ersten Instanz freierufungsinstanz verurteilt worden wegen Uebertragung der Vorschriften der §§ 5 und 11 der neuen Arbeitszeitverordnung. Das Landgericht hat alle Einwände des Beklagten nicht gelten lassen. Nach gerichtlicher Entscheidung sei die Bestimmung streng auszulegen. Wenn keine gesetzliche Betriebsvertretung vorhanden ist, sei eine Verlängerung der Arbeitszeit ausgeschlossen. Es könne keine Rede davon sein, daß die Zustimmung durch die der gesamten Betriebsvertretung ersetzt werden könne, da der Betriebsrat unabhängig sei, und weil bei Betragen der Gesamtbelegschaft die Gefahr der Beeinträchtigung des einzelnen Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber nahe liege.

Das sächsische Oberlandesgericht (I. Strafsenat) sowie das Reichsarbeitsgericht und der 2. Strafsenat des sächsischen Oberlandesgerichts schlossen sich diesem Urteil an. Im Einzelfalle kann dieser Standpunkt zu Härten führen, ist aber zur Erreichung des Zweckes, um den Schwächeren zu schützen, unbedingt notwendig.

Jeder Kollege und Kollegin, insbesondere aber jeder Funktionär, sollte sich diese gerichtliche Entscheidung merken und im gegebenen Falle darauf hinweisen.

Erich Gutte, Betriebsratsvorsitzender.

Sind Fleischträger am Schlachthof krankenversicherungspflichtig? Diese Frage befaßt eine Entscheidung des Versicherungsamts Disseldorf-Stadt.

Dem Rechtsstreit lag folgender Tatbestand zugrunde: Der Kläger ist als Fleischträger auf dem Schlachthof der Stadt Düsseldorf beschäftigt und steht dort den einzelnen Fleischhändlern im Bedarfsfall zur Verfügung. Am 17. Februar 1928 war er für den Viehhändler und Fleischhändler Adolf Siepmann tätig und zog sich beim Beschnitten von Fleisch eine Verletzung an der Hand zu, die ihn zwang, seine Arbeit einzustellen. Er ging daraufhin zu der Krankenkasse und ersuchte um Bewilligung der Krankenhilfe. Da er dort nicht gemeldet war, lehnte diese zunächst die Krankenhilfe ab, um Fest-

stellungen zu machen, ob überhaupt eine versicherungspflichtige Beschäftigung vorliegen habe. Die Kasse stellte nun fest, daß es sich bei der Tätigkeit des Klägers bei Siepmann nicht um ein festes Arbeitsverhältnis gehandelt habe, daß der Kläger auch noch für andere Agenten dieselben Arbeiten ausgeführt habe, und daß die Entlohnung täglich ohne die Verpflichtung zur Wiederaufnahme der Arbeit am nächsten oder späteren Tage erfolgt sei. Sie vertritt deshalb den Standpunkt, daß es sich hier wohl um eine versicherungspflichtige, aber nicht um eine ständige, sondern eine unständige Beschäftigung gehandelt habe. Der Kläger sei deshalb verpflichtet gewesen, sich selbst auf Grund des § 441 der Reichsversicherungsordnung bei ihr anzumelden, damit er in das Verzeichnis der unständig Beschäftigten eingetragen würde. Da dies nicht geschehen sei, habe er keinen Anspruch an die Kasse.

Von dem Kläger wird bestritten, daß es sich bei ihm um eine unständige Beschäftigung gehandelt habe. Er sei an drei Tagen in der Woche ständig bei der Firma Siepmann beschäftigt gewesen und habe in unregelmäßigen Zwischenräumen auch noch an anderen Tagen für die Firma Arbeiten verrichten müssen.

Der Kläger, der 16 Wochen arbeitsunfähig gewesen sein will, beantragt, seine Tätigkeit bei Siepmann als eine ständige krankenversicherungspflichtige zu erklären und die Kasse zur Gewährung der Leistungen nach Gesetz und Satzung zu verurteilen, was auch geschehen ist. In den Gründen, die zu dieser Entscheidung führen, heißt es:

Es handelt sich hier zunächst um die Prüfung der Frage, ob der Kläger zu den ständig oder zu den unständig beschäftigten Personen gehöre. Während die ständig Beschäftigten nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung durch den Arbeitgeber, bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden sind, haben sich die unständig Beschäftigten selbst bei der Krankenkasse anzumelden, wo sie in das Verzeichnis der unständig Beschäftigten eingetragen werden. Nach § 441 der Reichsversicherungsordnung ist eine Beschäftigung unständig, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist. Das Reichsversicherungsamt hat den Begriff der unständigen Beschäftigung in zahlreichen Entscheidungen näher erläutert. Danach liegt eine im voraus auf weniger als eine Woche beschränkte Beschäftigung nicht vor, wenn einzelne kurzfristige Dienstleistungen sich wochenlang regelmäßig wiederholen, oder wenn nach den Umständen ein, nicht für jeden einzelnen Tag, sondern für unbestimmte Zeit geschlossenes Arbeitsverhältnis anzunehmen ist. (Entsch. des RVA. vom 27. 4. 14, Amtl. Nachr. 1914 S. 639 und vom 19. 5. 17, Amtl. Nachr. 1917 S. 518.)

Wie aus den Verhandlungen ersichtlich, insbesondere durch die Aussagen des Zeugen Geile, bewiesen wird, hat Geile seit Anfang 1927 fast immer mit dem Kläger zusammen gearbeitet. Ihre Haupttätigkeit war in der Hauptsache für die Firma Siepmann, und zwar an den Markttagen des Mittwochs und Freitags. An anderen Tagen haben sie auch Arbeiten bei anderen Firmen ausgeführt, wenn sie welche bekommen konnten. Wenn nun auch die Auszahlung des Lohnes, den sie für das Stück erhielten, nach Vollendung jeder Arbeit an einen der beiden erfolgte, das erhaltene Geld untereinander geteilt wurde und ein ausdrücklicher Arbeitsvertrag nicht bestand, lassen doch die Umstände die beiderseitige stilleschwweigende Absicht, das Arbeitsverhältnis nach Bedarf fortzusetzen, deutlich erkennen. Die Firma Siepmann hat regelmäßig an zwei Tagen der Woche Fleisch verkauft und zur Hilfeleistung bei diesen Verkäufen sich ständig der Zeugen Geile und des Klägers bedient. Da sich diese Arbeiten regelmäßig jede Woche an mindestens zwei Tagen wiederholen, kann nach den angezogenen Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes von einer unständigen Beschäftigung nicht mehr gesprochen werden. Der Ausschuß erkannte deshalb die Tätigkeit des Klägers bei der Firma Siepmann als eine ständige Beschäftigung an.

ARBEITSRECHT

Beilage zur „Einigkeit“ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter
Redaktion: A. Lankes, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3

Nr. 4

Berlin, den 7. April 1932

5. Jahrgang

Das Recht der Betriebsvereinbarung

Von Referendar Werner Weigelt, Freiburg i. Sa.

Die wichtige Rolle, welche die Betriebsvertretung bei Abschluß und Durchführung von Betriebsvereinbarungen spielt, läßt es angebracht erscheinen, in großen Umrissen einen systematischen Ueberblick über dieses den meisten Kollegen wenig bekannte Gebiet zu geben, zumal eine allgemeinverständliche Einführung in dieses nicht ganz leichte Rechtsgebiet — soweit ich sehe — fehlt.

I. Rechtliche Natur der Betriebsvereinbarung.

Die Betriebsvereinbarung, die im Gegensatz zum Tarifvertrag das Arbeitsverhältnis nicht für einen Berufszweig, sondern für einen Betrieb regelt, hat bisher noch keine besondere gesetzliche Regelung gefunden. Das BRG. (§§ 66 Ziff. 3, 5, 9, §§ 75, 76, 78 Ziff. 2, 3, 5, 8, §§ 80, 81) läßt ihren Begriff offen und spricht nur von der Mitwirkung der Betriebsvertretung in den verschiedensten Formen, die Schlichtungsverordnung (§ 3) und das Schwerbeschäftigtengesetz (§ 7) setzen ihren Begriff als stillschweigend voraus. Trotzdem hat sich in Lehre und Rechtsprechung eine klare Begriffsbestimmung der Betriebsvereinbarung entwickelt, die dahin lautet: „Die Betriebsvereinbarung ist der zwischen dem Arbeitgeber und der Arbeitnehmer schaft eines Betriebes für den Bereich dieses Betriebes abgeschlossene Vertrag zur Regelung des Inhalts von Arbeitsverträgen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und zur Festsetzung von Verpflichtungen zwischen den Parteien der Betriebsvereinbarung, die in den Bestimmungen des Betriebsratsgesetzes ihre Grundlage hat“ (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts Bd. 2 S. 307).

II. Parteien der Betriebsvereinbarung.

Auf Arbeitgeberseite ist zum Abschluß von Betriebsvereinbarungen nur der Arbeitgeber legitimiert, gleichgültig, ob er eine natürliche oder juristische Person ist (vgl. §§ 66 Ziff. 5, §§ 75, 80, 78 Ziff. 2, 3, 8 BRG., § 15 Abs. 3 AusfVO. zur Schlichtungsverordnung).

Partei der Betriebsvereinbarung ist auf Arbeitnehmerseite die Arbeitnehmerschaft des Betriebes, wenn die Betriebsvereinbarung für alle Arbeitnehmer abgeschlossen wird. Dagegen werden Betriebsvereinigungen für die Angestellten von der Angestelltenenschaft ausgeschlossen. Die Arbeitnehmerschaft wird hierbei notwendig von dem Betriebsrat oder Betriebsobmann, die Arbeitnehmerschaft von dem Arbeiterrat und die Angestellten durch den Angestelltenrat gesetzlich vertreten. In Betrieben, in denen aus irgendwelchen Gründen keine Betriebsvertretung vorgesehen ist, kann keine Betriebsvereinbarung nach dem BRG. zustande kommen. Denn das BRG. kennt als Partei einer Betriebsvereinbarung nur die durch eine Betriebsvertretung i. S. des BRG. vertretene Arbeitnehmerschaft (vgl. Hueck-Nipperdey a. a. O. S. 311). In diesen Fällen gilt für den Arbeitsvertrag nur der Tarifvertrag oder — beim Fehlen eines solchen — die Einzelabrede mit einem weitgehenden Direktionsrecht des Arbeitgebers. Besonderheiten gelten bei der Arbeitsordnung.

III. Normativer und obligatorischer Inhalt der Betriebsvereinbarung.

Die Betriebsvereinbarung weist in der Regel einen normativen und einen obligatorischen Inhalt auf. Es muß daher versucht werden, eine Abgrenzung zwischen beiden Elementen zu finden.

1. Beim Vorhandensein normativer Bestimmungen in einer Betriebsvereinbarung ergibt sich zunächst eine notwendige obligatorische Vertragserfüllungspflicht. Die Betriebsvertretung muß auf die Belegschaft im Sinne eines dem Inhalt der Betriebsvereinbarung entsprechenden Verhaltens einwirken, ebenso wie der Arbeitgeber sich entsprechend den getroffenen Vereinbarungen zu halten hat. Diese betriebsvereinbarungsgemäße Friedenspflicht ergibt sich auf Seiten der Betriebsvertretung bereits aus der gesetzlichen Pflicht, den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren (§ 66 Ziff. 3 BRG.). Abgesehen von dieser Pflicht, die normativen Bestimmungen der Betriebsvereinbarung zu erfüllen, kann eine obligatorische Vereinbarung nur über gesetzlich zugelassene Punkte abgeschlossen werden.

Im wesentlichen ist über folgende Punkte eine Betriebsvereinbarung zulässig:

Vereinbarung von Richtlinien (§ 78 Ziff. 8, § 81), Vereinbarung einer Sprechstunde des Betriebsrates (§ 76), Vereinbarung einer Schlichtungsstelle (§ 66 Ziff. 3, § 78 Ziff. 5), Vereinbarung über die Mitwirkung bei der Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen (§ 66 Ziff. 9).

Hierzu kommen noch Betriebsvereinbarungen über die Geschäftsführung des Betriebsrates, wie über notwendige Freistellung (§ 35), Bereitstellung von sachlichen Geschäftsbedürfnissen (§ 36) und dergleichen. Soweit eine solche Vereinbarung nach der Parteibiabsicht dem Amt entsprechende Ansprüche der einzelnen Betriebsratsmitglieder betrifft, hat sie zugleich normative Wirkung, d. h. sie verschafft den Mitgliedern persönliche, vor den Arbeitsgerichten geltend zu machende Ansprüche (vgl. Flatow, Erläuterungsbuch zum BRG. 13. Aufl. S. 307).

2. Normativen Charakter weist dagegen die Regelung der allgemeinen Arbeitsbedingungen auf, wie sie vor allem in der Arbeitsordnung, den gemeinsamen Dienstvorschriften nach §§ 66 Ziff. 5, 75, 78 Ziff. 3, 80 sowie den Vereinbarungen des Gruppenrates gemäß § 78 Ziff. 2, soweit keine tarifliche Regelung besteht, enthalten ist. Zu den allgemeinen Arbeitsbedingungen gehören aber nicht die besonderen weltanschaulichen, gewerkschaftlichen oder politischen Bedürfnisse von Belegschaftsteilen (religiöse Feiertage, Maifeier), sie können weder für die ganze Belegschaft noch für einzelne Teile durch Betriebsvereinbarung geregelt werden (Reichsarbeitsgericht vom 5. Februar 1930 in Bensch. Samml. Bd. 8 S. 270).

3. Unter einer schlichtungsfähigen Betriebsvereinbarung, um deren Abschluß sich nach § 66 Ziff. 3 der Betriebsrat zu bemühen hat, versteht man eine Betriebsvereinbarung mit normativem und obligatorischem Inhalt.

IV. Abschluß der Betriebsvereinbarung.

1. Eine Betriebsvereinbarung kann freiwillig im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen Arbeitgeber und Betriebsvertretung zustande kommen. Auf sie finden die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über Willenserklärungen und Verträge entsprechende Anwendung. So ist eine in der Betriebsvereinbarung enthaltene, im Widerspruch zu § 89 Abs. 2 BRG, stehende Vorschrift über die Einzelarbeitsvertragsetzung gemäß § 134 BGB. nichtig. (Reichsarbeitsgericht vom 11. Januar 1928 in Bensch. Samml. Bd. 2 S. 33 und vom 11. September 1928 ebenda Bd. 7 S. 3). Desgleichen ist die von einer Nichtbetriebsvertretung oder einer nicht zuständigen Betriebsvertretung abgeschlossene Betriebsvereinbarung nichtig. (LAG. Chemnitz vom 9. Oktober 1930 in Bensch. Samml. Bd. 11 S. 1).

2. Auf anderem Wege kann der Abschluß einer Betriebsvereinbarung mit Hilfe der Schlichtungsbehörden erfolgen. Während der freiwillige Abschluß einer Betriebsvereinbarung auch der Abänderung der schon bestehenden Betriebsvereinbarung dienen kann, bezweckt das Schlichten — im vertragsfreien Raum (RAG. vom 22. Januar 1929 in Bensch. Samml. Bd. 5 S. 167, 175) — die Herbeiführung von nicht vorhandenen Gesamtabänderungen. Weder die Abänderung noch die Aufhebung einer Betriebsvereinbarung kann Gegenstand der Schlichtung sein. Ist aber eine Betriebsvereinbarung ohne bestimmte Dauer abgeschlossen, so liegt in der Annulierung des Schlichtungsausschusses zum Zwecke ihrer Abänderung zugleich die jederzeit mögliche Kündigung und damit die Schaffung des vertragsfreien Raumes.

Ueber die Form der Betriebsvereinbarung enthält das Gesetz keine Vorschriften. Die Betriebsvereinbarung kann mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden. RAG. vom 30. April 1930 in Bensch. Samml. Bd. 10 S. 408). Nur für die Arbeitsordnung ist die Schriftform vorgeschrieben.

V. Beginn und Ende der Betriebsvereinbarung.

1. Der Beginn der Betriebsvereinbarung bestimmt sich grundsätzlich nach den Partivereinbarungen. Die im Wege des Schlichtungsverfahrens zustandgekommene Betriebsvereinbarung beginnt beim unverbindlichen Schiedsspruch mit dem Zugang der beiderseitigen Annahmeerklärung, bei der bindenden Entscheidung aus §§ 75, 80 BRG. mit dem Tage der Festsetzung, es sei denn, daß sich aus dem Inhalte des Schiedspruches ein anderer Wirksamkeitsbeginn ergibt. Eine Ausnahme gilt bei der notwendigen Arbeitsordnung, die frühestens zwei Wochen nach dem Erlaß in Geltung tritt (§ 134a Abs. 2, 4 GewO.).

2. Die Betriebsvereinbarung endet zunächst mit dem Ablauf der vorgesehenen Zeit oder bei einer Aufhebung im gegenseitigen Einverständnis der Parteien. Außerdem mit dem berechtigten Anspruch einer Kündigung. Mangels gegenteiliger Bestimmung ist jede Betriebsvereinbarung von jeder Partei auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit kündbar. In dem Vorbringen von Abänderungswünschen gegenüber dem Arbeitgeber oder der Schlichtungsbehörde kann unter Umständen eine Kündigung erblickt werden. Dagegen können die in §§ 75 und 80 BRG. genannten Arbeitsordnungen und Dienstvorschriften, soweit sie nach § 134a Abs. 3 GewO. notwendig sind, nur durch den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise geändert werden, daß eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

3. Ein Wechsel der Parteien der Betriebsvereinbarung ist auf ihre Gültigkeit ohne Einfluß. Sie besteht aus objektives Betriebsrecht, solange der Betrieb besteht, fort und überdauert Betriebsunterbrechungen, gleichgültig, ob die Betriebsvertretung oder der Arbeitgeber wechselt, die Betriebsvertretung durch einen Betriebsobmann ersetzt oder gar der Betrieb kraft Gesetzes verlegt wird.

VI. Wirkungen der Betriebsvereinbarung.

1. Die herrschende Lehre und Rechtsprechung bejaht die unmittelbare Wirkung der Betriebsvereinbarung, die bedeutet, daß die Normen der Betriebsvereinbarung in die Einzelarbeitsverträge eingehen, d. h. Bestandteil des Einzelarbeitsvertrages werden. Demzufolge kommt es auf die Kenntnis des Arbeitnehmers von Inhalte der Betriebsvereinbarung nicht an. Die Unmittelbarkeit der Betriebsvereinbarung stellt aber der Anerkennung älterer und der Zulässigkeit neuer Arbeitsverträge mit den Arbeitnehmern günstigeren Inhalts nicht im Wege. So hat sich auch das Reichsarbeitsgericht gegen die Verdrängung der besseren Rechte eines Lehrlings durch eine Kurzarbeitsbetriebsvereinbarung ausgesprochen (Urteil vom 17. September 1930 in Bensch. Samml. Bd. 10 Seite 154).

2. Die Unabdingbarkeit im tarifrechtlichen Sinne wird dagegen von der herrschenden Meinung der Betriebsvereinbarung abgesprochen. Nur Flatow, Erläuterungsbuch zum BRG. 13. Aufl. S. 319 f., verteidigt sie mit guten Gründen. Die Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts bejaht ebenfalls die Abdingbarkeit der Betriebsvereinbarung allerdings mit der Einschränkung, daß dadurch nicht die Bestimmungen der Betriebsvereinbarung vollständig außer Kraft gesetzt werden dürfen.

3. Widerspruchsvoll ist die Rechtsprechung zur Frage der Nachwirkung der Betriebsvereinbarung (vgl. die Uebersicht bei Flatow, a. a. O. S. 321). Einigkeit herrscht im wesentlichen nur insoweit, als eine neue Betriebsvereinbarung sofort die von der bisherigen Betriebsvereinbarung beeinflußten Arbeitsverträge mit ihrem Inhalte erfüllt (RAG. vom 1. November 1930 in Bensch. Samml. Bd. 10 S. 409) und eine von einem neuen Tarifvertrag verdrängte Betriebsvereinbarung sogleich in den Einzelarbeitsverträgen zugunsten des Tarifvertrages als der stärkeren Rechtsquelle erlischt (RAG. vom 13. Februar 1929 in Bensch. Samml. Bd. 6 S. 85).

VII. Tarifvertrag und Betriebsvereinbarung.

Grundsätzlich steht die Betriebsvereinbarung nicht nur hinter dem Tarifvertrag zurück, sondern sie kann überhaupt nur diejenigen Punkte des Arbeitsverhältnisses regeln, die tariflich nicht oder nicht erschöpfend geregelt sind. Ob ein Tarifvertrag eine Frage abschließend regelt, oder daneben eine ergänzende Regelung durch Betriebsvereinbarung zuläßt, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles.

Tarifbestimmungen, die den Abschluß einer Betriebsvereinbarung den Parteien derselben zur Pflicht machen, verpflichten sowohl den Arbeitgeber als auch die Betriebsvertretung, sich um das Zustandekommen einer Betriebsvereinbarung nach Kräften zu bemühen, gegebenenfalls es mit Hilfe des Schlichtungsverfahrens zu erzwingen (RAG. vom 29. Januar 1930 in Bensch. Samml. Bd. 8 S. 242). Kommt eine Betriebsvereinbarung zustande, so bestimmt sich die Regelung der tariflich nicht bestimmten Teile des Arbeitsverhältnisses nach dem Inhalte des Tarifvertrages.

Der Vorrang des Tarifvertrages gilt auch hinsichtlich der außerordentlichen, von den §§ 123, 124 GewO. abweichenden Austritts- und Entlassungsgründe und Vertragsstrafen. Denn eine tarifliche Vereinbarung anderer außerordentlichen Kündigungsgründe, als sie in den §§ 123, 124 GewO. oder in der Arbeitsordnung enthalten sind, und die tarifliche Vereinbarung von Vertragsstrafen ist nicht ausgeschlossen (Hueck-Nipperdey, a. a. O. Bd. 2 S. 359).

VIII. Streitigkeiten über Bestand und Inhalt der Betriebsvereinbarung.

1. Der weitaus häufigste Fall sind Streitigkeiten zwischen den Parteien der Betriebsvereinbarung über Bestand und Inhalt des obligatorischen oder normativen Teiles der Betriebsvereinbarung, die im Wege des der Vollstreckbarkeit entbehrenden arbeitsgerichtlichen Beschlussesverfahrens geregelt werden (§§ 2 Ziff. 5, 80 ff. Arbeitsgerichtsordnung i. V. mit § 93 Ziff. 3 BRG.). Soweit ein in diesem Verfahren ergehender Beschluß die Auslegung von Betriebsvereinbarungsnormen

zum Gegenstande hat, hat er Rechtskraftwirkung nicht nur zwischen den Betriebsvereinbarungsparteien, sondern darüber hinaus zwischen den Parteien des Einzelarbeitsvertrages.

2. Selten ist die arbeitsvertragliche Klage des einzelnen Arbeitnehmers auf Feststellung und Abgrenzung bestimmter Rechte oder Pflichten des

Die RGO. ist nicht tariffähig

Bei den gegenwärtigen, so überaus zerrissenen politischen Verhältnissen ist es selbstverständlich, daß auch die Arbeitsgerichtsbehörden hiervon nicht verschont bleiben. So müssen sie sich neuerdings oft mit der Frage beschäftigen, ob die revolutionäre Gewerkschaftsopposition (RGO) tariffähig ist, also ob sie eine wirtschaftliche Vereinigung im Sinne des Artikels 165 Abs. 1 Satz 2 der Reichsverfassung mit allen sich hieraus ergebenden Rechten darstellt. Die Entscheidungen der Arbeitsgerichtsbehörden, insbesondere der ersten Instanz (der Arbeitsgerichte) und der zweiten Instanz (der Landesarbeitsgerichte) waren bisher nicht einheitlich. Teilweise wurde die RGO, als tariffähig angesehen, teilweise wurde die Tariffähigkeit der RGO, verneint. Das Reichsarbeitsgericht hatte erst neuerdings Gelegenheit, sich unmittelbar mit der Frage zu beschäftigen, ob die RGO, tariffähig ist. Maßgebend für die Entscheidung des RAG, war hierbei ein Urteil vom 31. Mai 1930, RAG. 508/29 (Arbeitsrechts-Praxis, 1930, Seite 256). Hier hat er sich darum gehandelt, ob die Freie Arbeiter-Union Deutschlands (FAUD) tariffähig ist. Die FAUD, stellt die Zusammenfassung der syndikalistischen Arbeitervereine dar. Die Tariffähigkeit der FAUD, wurde damals mit folgender Begründung verneint: Eine Organisation, deren Bestreben dahin geht, den Arbeiter zum täglichen Klassenkampf im Wege der direkten Aktion zu veranlassen, kann nicht gleichzeitig Bindungen eingehen, wie sie der Abschluß von, wenn auch kurzfristigen, Tarifverträgen zur Folge hat. Das eine schließt das andere aus. Es muß angenommen werden, daß eine Organisation, die sich zu bestimmten Grundsatzen bekennt, diese auch ernstlich verteidigt und sie jederzeit in die Tat umzusetzen bereit ist. Solange daher die Vereinigungen sich zu den Grundsatzen bekennen, wie sie vorstehend dargelegt sind, muß auch damit gerechnet werden, daß die diesen Vereinigungen angehörenden Arbeiter ohne Rücksicht auf bestehende Tarifverträge diesen mit der Bindung an Tarifverträge nicht zu vereinbarenden Grundsatzen entsprechen handeln. Solche Vereinigungen können nicht Träger der vom Gesetzgeber den wirtschaftlichen Vereinigungen in bezug auf das Tarif- und Schlichtungswesen verliehenen öffentlich-rechtlichen Pflichten und Befugnisse sein.

Unter Hinweis auf diese Grundsatze hat nunmehr das RAG, in der Entscheidung vom 19. Dezember 1931, RAG. RB. 83/31 (Arbeitsrechts-Praxis, 1932, Seite 55) erklärt, daß die Revolutionäre Gewerkschaftsopposition (RGO) keine wirtschaftliche Vereinigung ist.

Die Begründung dieser Ansicht des RAG, hat allerdings ablehnend erfahren (siehe Nöppel in der "Arbeitsrechts-Praxis", 1930, Seite 257, und 1932, Seite 56, die Ausführungen des den christlichen Gewerkschaften nahestehenden Professors Dr. W. Henschel in "Arbeitsrecht und Schlichtung", 1930, Spalte 341/342, und weiter auch Rechtsanwalt Dr. Ernst Franke in der "Justiz", Januarheft 1932, Seite 194). Die Begründung für die ablehnende Haltung dieser bekannten arbeitsrechtlichen Fachleute im einzelnen anzuführen, würde zu weit führen. Diese ablehnende Haltung gegenüber den Grundsatzen des RAG, wird übereinstimmend damit begründet, daß es nicht die Aufgabe der Arbeitsgerichtsbehörden sein kann, die Gesetze nachzutraphen und daraus rechtliche Schlussfolgerungen zu ziehen. Festzuhalten ist, daß das RAG, die Tariffähigkeit der RGO, verneint und diese Auffassung in einer neueren

Arbeitsgebers bzw. Arbeitnehmers, Prozessual unzulässig ist aber die generelle, von bestimmten Maßnahmen des Arbeitgebers losgelöste Klage eines Arbeitnehmers auf Feststellung, daß gewisse Bestimmungen der Arbeitsordnung wegen Verstoßes gegen tarifvertragliche oder gesetzliche Bestimmungen nichtig seien (RAG. vom 15. März 1930 in Bensch. Samml. Bd. 8 S. 465).

Die RGO. ist nicht tariffähig

Entscheidung vom 20. Februar 1932, deren Begründung im einzelnen noch nicht bekannt ist, wiederum bestätigt hat. Zutun ist jedoch der Rechtsprechungsmethode, mit der die Vorinstanz, das Arbeitsgericht Berlin, Kammer 38, die Tariffähigkeit der RGO, verneint hat. Dieses hat festgestellt, daß die Revolutionäre Gewerkschaftsopposition deshalb nicht tariffähig sei, weil auf Grund ihrer Statuten, ihrer Zielsetzungen und ihrer Zielsetzungen die Tendenz der RGO, dahin gerichtet sei nicht auf der Grundlage des heutigen Schlichtungs- und Tarifwesens Einfluß auf die Festsetzung von Lohn- und Arbeitsbedingungen für ihre Mitglieder zu gewinnen, sondern daß vielmehr in Verbindung mit der Kommunistischen Partei die Erreichung besserer Wirtschaftsbedingungen im sofortigen Klassenkampf durch die Arbeiterschaft mit den Mitteln der direkten Aktion erstrebe.

Die Kammer 38 des Arbeitsgerichts Berlin stellt also richtig auf den Willen einer wirtschaftlichen Vereinigung ab. Erhielt sich hiernach, daß eine Vereinigung die Lohn- und Arbeitsbedingungen gar nicht regeln will, so ist sie aus diesem Grunde nicht tariffähig und deshalb keine wirtschaftliche Vereinigung. Die Nachprüfung des Willens ist Aufgabe der Arbeitsgerichtsbehörden, dagegen nicht die Nachprüfung der Gesinnung. Ob dieser Wille richtig festzustellen ist, kann vollkommen abhängig gestellt bleiben. Das mag eine Sorge der RGO, selbst sein. Alle anderen Volkswirtschaften haben sich nur an das Ergebnis zu halten, und nach diesem ist oben die RGO, nicht tariffähig und damit keine wirtschaftliche Vereinigung.

Diese Feststellungen der Arbeitsgerichtsbehörden sind nun aber in verschiedener Beziehung auch für die freien Gewerkschaften und deren Mitglieder außerordentlich wichtig. Bei Prozeßverfahren durch die RGO, vor den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten müssen diese Prozeßvertreter nunmehr zurechtgefunden werden, da sie nicht unter § 11 des Arbeitsgerichtsgesetzes fallen, wonach nur Prozeßvertreter wirtschaftlicher Vereinigungen zugelassen sind. Besonders beachtlich sind die vorstehend besprochenen RAG.-Entscheidungen nun aber auch für die laufende Tätigkeit der Betriebsvertretungen. Gemäß § 31 BRG, können Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen, die im Betriebsrat Mitglieder haben, an der Betriebsratsitzung teilnehmen, wenn ein solches Verlangen von mindestens einem Viertel der Betriebsratsmitglieder gestellt wird. Nach § 17 BRG, können die Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen, die innerhalb der Betriebsratsitzung teilnehmen, in den Betriebswirtschaftlichen Vereinigungen. Da die RGO, aber keine wirtschaftliche Vereinigung ist, dürfen ihre Vertreter weder in den Betriebsratsitzungen noch in den Betriebsversammlungen zur Teilnahme zugelassen werden. Die RGO-Betriebsratsmitglieder selbst sind natürlich rechtswirksam im Amt. Werden die Vertreter der RGO, Betriebsversammlungen zugelassen, dann würde ein großer Verstoß gegen die Betriebsratsvorschriften oder die 41 BRG, zur Anteilnahme des Betriebsratsvorsitzenden oder der Betriebsratsmitglieder auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der Betriebsratsmitglieder durch die Arbeitsgerichtsbehörden würde führen können.

Jede Einberufung brachte mehr Arbeit, aber unermüdlich tat er seine Schuldigkeit, kassierte selbst die Beiträge und opferte jeden Abend und jeden Sonntag seine Zeit und Kraft im Interesse seiner Organisation.

In den beiden Lohnkämpfen stand er trotz vorgeschrittenen Alters ebenfalls seinen Mann. Bei dem letzten Kampf wurde er, trotzdem er 18 Jahre lang seine Arbeit zur Zufriedenheit ausgeführt hatte, wider Treu und Glauben auf die Straße gesetzt.

Wir stellen ihm am besten unseren Dank dadurch ab, daß wir fest und treu zur Organisation halten. Unser Kollege Heinrich wird dann die Genugtuung haben, daß seine Arbeit nicht umsonst gewesen, die Betreuung der Arbeiterklasse wieder ein Stück vorwärts gekommen ist.

Gewerkschaftliche Rundschau

Verschmelzungsbestrebungen in Norwegen. Mehr wie einmal hat sich der Norwegische Gewerkschaftsbund für die Schaffung von Industrieorganisationen ausgesprochen.

Sozial- und Wirtschaftspolitik

Steigende Arbeitslosigkeit in England. Trotz der Entwertung des Pfundes im September des vergangenen Jahres ist keine Belebung auf dem Arbeitsmarkte eingetreten.

Keine Einfuhrscheine für Rohschneide- und Dosen-schinken. Der Reichspräsident hat durch eine Verordnung vom 19. März 1932 (RGBl. I Nr. 18 vom 20. März 1932) das Einfuhrscheinsystem für frisches und einfach zubereitetes Schweinefleisch der Tar.-Nr. 108 sowie für Dosen-schinken der Tar.-Nr. 219b mit Wirkung ab 1. April 1932 aufgehoben.

Sarotti zahlt 4 Proz. Dividende. Der Aufsichtsrat der Sarotti A.-G. hat in seiner Bilanzsitzung beschlossen, der Generalversammlung die Ausschüttung einer Dividende von 4 Proz. vorzuschlagen.

Milchwirtschaftliche Woche. Mit Unterstützung des Preußischen Landwirtschaftsministeriums wird in der Zeit vom 7. bis 9. April in der Preußischen Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel die vierte milchwirtschaftliche Woche abgehalten.

Schultheiß verkauft Zement-Beteiligung. Die Verfehlungen des Generaldirektors Katzenellenbogen vom Schultheiß-Konzern haben auch die Erkenntnis reifen lassen, daß ein so wahllos zusammengewürfeltes Konzerngebilde sich niemals gedeihlich weiterentwickeln kann.

Außenhandel Deutschland-Frankreich. Der Warenaustausch zwischen Frankreich und Deutschland hat sich in den letzten 6 Jahren grundlegend geändert. Noch im Jahre 1925 wurden aus Frankreich nach Deutschland für 374 Millionen Mark Waren mehr eingeführt als Deutschland nach Frankreich ausführte.

Die Hälfte der nach Frankreich ausgeführten Waren entfällt auf Rohstoffe und Halbfabrikate. Fast die gesamte andere Teil besteht aus fertigen Waren. Nur ein geringer Teil entfällt auf Lebensmittel und Getränke.

Genossenschaftliche Rundschau

Trogödie von Halle in zweiter Auflage. Durch die kommunistische Miß- und Parteiwirtschaft ist nunmehr der „Konsum- und Spargenossenschaft für Merseburg und Umgegend“ das gleiche Schicksal wie dem Konsumverein Halle beschieden.

Unternehmertum

M. Rieck †. Der Herausgeber der in Hamburg erscheinenden Zeitschrift „Gordian“, M. Rieck, ist am 19. März im Alter von 75 Jahren gestorben.

Allgemeine Rundschau

Gedächtnisfahrten nach Flandern und Frankreich. Der Reichsbund der Kriegsbeschädigten veranstaltet auch in diesem Jahr Gedächtnisfahrten zu den Schlachtfeldern und Kriegergräbern in Flandern und Frankreich.

Wohnungsbau im Jahre 1931. Wie das Reichsstatistische Amt mitteilt, wurden im Jahre 1931 insgesamt 120 000 Wohnungen neu gebaut.

Internationales

Bäckerkampf in Zürich. Von unserer schweizerischen Bruderorganisation wird in den Züricher Bäckereien der Kampf mit großer Schärfe gegen den Kost- und Logiszwang im Hause des Unternehmers geführt.

Jetzt erläßt die Organisation der Bäckermeister in der Züricher Tagespresse eine „aufklärende“ Mitteilung an die Bevölkerung, in der die Unternehmerorganisation sich als Anwalt der in ihrem Schlepptau befindlichen Gehilfen aufspielt.

Wir wünschen, daß es unserer Bruderorganisation gelingt, den Boykott so wirkungsvoll durchzuführen, daß die sozial rückständigen Züricher Kräuter gezwungen werden, von dem schändlichen System des Kost- und Logiszwangs abgehen zu müssen.

Erklärung!

Die über den Kollegen Willi Berndt, National-Jürgens-Brauerei, Braunschweig, gemachten beleidigenden Äußerungen nehme ich als unwahr hiermit zurück.

Da sich die Äußerungen, die ich über den Arbeiterat verbreitet habe, nachträglich als Unwahrheiten herausstellten, nehme ich sie hiermit zurück.

Unserm Kollegen Kurt Hannike nebst seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Vermählung.

Unserm wertigen Kollegen August Ewert sowie seiner lieben Frau zu dem am 2. April 1932 stattgefundenen Silberhochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Unserm Koll. Hermann Schmidt und seiner lieben Frau zur Silberhochzeit die herzlichsten Glückwünsche.

Unserm Kollegen Gustav Hoffmeister zu seinem am 8. April 1932 stattfindenden 25jährigen Arbeitsjubiläum im hiesigen Konsumverein die herzlichsten Glückwünsche.

Unserm lieben Sattler-Kollegen Franz Baumgarten die herzlichsten Glückwünsche zu seinem 25jährig. Arbeitsjubiläum.

Unserm Kollegen Johann Gais zu seinem 25jährig. Dienstjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.

Unserm lieben Mitarbeiter und Mitglieder Fritz Pommersaken und seiner lieben Klara zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Unserm Kollegen Otto Warnecke zu seinem 25jähr. Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.

Unserm Kollegen Otto Warnecke zu seinem 25jähr. Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.

Nachruf!

Im ersten Quartal 1932 sind durch Tod nachfolgende Verbandsmitglieder von uns geschieden: August Balz, Mälzereiarbeiter, Käferthal Adam Haag, Kraftfahrer, Weinheim i. Baden Karl Feuchter, Mühlenarbeiter, Mannheim

Die Ortsgruppe Mannheim-Ludwigshafen

Nachruf!

In den Monaten Februar und März 1932 starben unsere Kollegen: Elfriede Donisch, Süßwaren-Fabender Fritz Beyersdorf, Bierfahrer, Brauerei-Niederlage Willy Ziersch, Brauer, Kindl-Brauerei, Abt. III Hermann Richter, Invalide Max Tachöcke, Bäcker Paul Halbig, Invalide Franz Ernst, Fleischer, Fi. Winsch-Wurstfabrik Josef Stegemann, Invalide Gustav Thom, Res.-Fahrer, Engelhardt-Brauerei, Abt. Pankow Valentin Gehrmann, Hilfsarbeiter, Schultheiß-Brauerei, Abt. IV Heinrich Struwe, Res.-Fahrer, Schulth.-Patzenhofer, Abt. Spandau

Ortsgruppe Berlin

Frauenrecht

Die Abenteuer des braven Soldaten Schwejk während des Weltkrieges

Illustriert von Josef Lada und A. Grimmer
Aus dem Tschechischen übertragen von Grete Reiner
Copyright by Verlag Ad. Synek, Prag

13. Fortsetzung.

Die erschrockene Frau Müller vergaß unter dem Eindruck des fürchterlichen Kriegsgesanges den Kaffee, und am ganzen Körper zitternd hörte sie entsetzt, wie der brave Soldat Schwejk im Bette weiter sang:

Mit der Jungfrau Maria auf die starken Brücken,
Piemont, wir werden doch herüberücken;
hop, hop, hop!

Ja, das war ein Kampf bei Solferino dorten,
Blut floß dort in Fülle, floß an allen Orten;
hop, hop, hop!

Blut bis zu den Knien, wie im Fleischerladen,
weil sich die Achtzehner dort geschlagen haben;
hop, hop, hop!

Achtzehner, ihr Braven, fürchtet nicht Gefahren,
denn man bringt euch schon die Löhnung nachge-
hop hop, hop!

„Gna' Herr, um Gotteswillen“, erscholl es klagend aus der Küche, aber Schwejk beendete schon sein Kriegslied:

„Löhnung nachgefahren und Menage zum Fressen,
welches Regiment könnt sich mit uns messen?
hop, hop, hop!“

Frau Müller stürzte aus der Tür und lief um den Arzt. Sie kehrte nach einer Stunde zurück, indes Schwejk eingeschlummert war.

Und so wurde er von einem dicken Herrn geweckt, der seine Hand ein Weilchen auf Schwejks Stirn ruhen ließ und sagte:

„Fürchten Sie sich nicht, ich bin Doktor Pavék aus der Weinberge — zeigen Sie die Hand — dieses Thermometer geben Sie sich unter die Achsel — so — zeigen Sie die Zunge — noch mehr — halten Sie die Zunge — woran ist Ihr Herr Vater und Ihre Mutter gestorben?“

Und so verschrieb Doktor Pavék in der Zeit, da Wien wünschte, alle Nationen Oesterreich-Ungarns mögen die glänzendsten Beweise der Treue und Ergebenheit erbringen, Schwejk gegen seine patriotische Begeisterung Brom und empfahl dem wackeren und braven Krieger Schwejk, nicht an den Krieg zu denken.

„Liegen Sie gerade und verhalten Sie sich ruhig, morgen komm ich wieder.“

Als er am nächsten Tage kam, fragte er in der Küche Frau Müller, wie es dem Patienten gehe.

„Es steht ärger mit ihm, Herr Doktor,“ antwortete sie aufrichtig bekümmert „in der Nacht hat er mit Vergehen, wie ihn das Rheuma gepackt hat, die österreichische Hymne gesungen.“

Doktor Pavék sah sich gezwungen, auf diese neue Loyalitätskundgebung des Patienten mit einer erhöhten Dosis Brom zu reagieren.

Am dritten Tage meldete ihm Frau Müller, daß es mit Schwejk noch schlimmer stehe.

„Nachmittag, Herr Doktor, hat er mich um eine Karte vom Kriegsschauplatz geschickt und in der Nacht hat ihn der Krampf gepackt, daß es Oesterreich gewinnen wird.“

„Und die Pulver nimmt er genau nach Vorschrift ein?“

„Er hat sich noch nicht mal drum geschickt, Herr Doktor.“

Nachdem Doktor Pavék Schwejk mit einer Flut von Vorwürfen überschüttet hatte, verließ er ihn mit der Versicherung, daß er nie wiederkommen werde, um einen Menschen zu behandeln, der seine ärztliche Hilfe samt dem Brom ablehne.

Es erübrigten nur noch zwei Tage, nach deren Ablauf sich Schwejk vor der Assentierungskommission melden sollte.

Während dieser Zeit traf Schwejk wichtige Vorbereitungen. Vor allem ließ er sich von Frau Müller eine Soldatenmütze kaufen; hierauf schickte er sie fort, um das Wagerl von dem Zuckerbäcker um die Ecke zu entleihen, in dem dieser einst seinen bösen, lahmen Großvater an die frische Luft gefahren hatte. Dann fiel ihm ein, daß er Krücken benötige. Zum Glück bewahrte der Zuckerbäcker auch die Krücken als Familienandenken an seinen Großvater auf.

Jetzt fehlte ihm nur noch ein Rekrutensträußchen. Auch das trieb Frau Müller, die während jener Tage auffallend abgemagert war und wo sie ging und stand weinte, für ihn auf.

Und so zeigte sich denn an jenem denkwürdigen Tage in den Prager Straßen ein Fall rührender Loyalität.

Eine alte Frau, die ein Wagerl vor sich herschob in dem ein Mann mit einer Soldatenmütze mit blankgeputztem „Franzl“ saß und mit den Krücken winkte. Und auf seinem Rock glänzte ein braves Rekrutensträußchen.

Und dieser Mann, der immer wieder aufs neue mit den Krücken winkte, schrie in die Prager Straßen:

„Auf nach Belgrad, auf nach Belgrad!“

„Ihm folgte eine Menschenmenge, zu der das unscheinbare Häuflein unablässig anwuchs, das sich vor dem Hause angesammelt hatte, aus dem Schwejk in den Krieg gezogen war.“

Schwejk hatte Gelegenheit zu konstatieren, daß die Polizisten, die an einigen Straßenecken standen, ihm salutierten.

Auf dem Wenzelsplatz wuchs die Menge um das Wagerl mit Schwejk auf einige hundert Köpfe an und

JAROSLAV HÁSEK: Können Frauen Hitler wählen?

Hitler ist der große Trommler. Er und seine Agitatoren machen die Leute mit Versprechungen besoffen. Leute, die sonst durch ihre Not ganz abgestumpft sind, lauschen begeistert solchen Phrasen und fallen darauf rein. Der „Nationalsozialismus“ ist ihnen Glaubenssache. Nur ist vom Glauben noch niemand satt geworden. Und ebensowenig werden die Nazi-Phrasen die Bevölkerung satt machen. Das einzige was die Nazis können, ist doch nur schimpfen. Welche Vorschläge, wie die Dinge zu ändern sind, können sie in keiner Weise machen. Die Pläne aber, die schon für das sagenhafte Dritte Reich bereitliegen, z. B. die Boxheimer Dokumente zeigen einen so blutigen Dilettantismus

Brief aus dem Jenseits

Schuster Voigt an Adolf Hitler.
C. G. W. Seeck.

Lieber Adolf!

Nimm es nicht schieß,
Daß ich Dir sende den Schreibebrief.
Hoch herunter aus himmlischen Hallen
Laß ihn Dir in den Briefkasten fallen.
Gruß zuvor, Lieber, Friede und Glück.
Absender: Hauptmann von Köpenick.
Voigt geheißen, des Zeichens ein Schuster,
Gebürtig aus Tilsit. Mein Leben war duster.
Selten ging's jemand auf Erden wohl schlechter,
Denn ich war ein Gesetzesverächter.
Nun kommt's manchem wohl sonderbar vor,
Daß ich glatt einging durchs himmlische Tor.
Doch zur ewigen Seligkeit kommen
Nicht nur die Theologen und Frommen,
Nein, auch ich sing im himmlischen Chor.
Gütig ist Gott und hat Sinn für Humor.
Alle hier, die wir einst irdisch gewesen,
Tun noch im Jenseits die Zeitung stets lesen.
Petrus zum Beispiel, mit vielem Interesse,
Liest stets voll Eifer die Hitler-Presse.
Spricht dann oft lächelnd mit mildem Erbarmen:
Ja, selig sind doch die geistig Armen.
Und so wurd' es auch hierorts bekannt,
Daß man Dich hat zum Gendarm ernannt.
Als ich dies in der Zeitung erblickt,
Wurde ich vor Freude fast verrückt.
Hab ich geweiht vor Rührung und Freude.
Adolf! Wahlverwandt sind wir beide!
Ja, wir beide können uns brüsten,
Sind die historischen Welthumoristen.
Ich ein Verbrecher, Du ein Gendarm,
Ich Arrestant, Du Gesetzesarm.
Als ich in Köpenick einst ungeniert
Habe den Militarismus bliamiert,
Wußte ich trotz aller Maskerei,
Daß ich kein Hauptmann, nein Schuster sei.
Du aber bist für den Dienst entflammter
Thüringer Gendarmeriebeamter.
Eingedenk immer für Ehr' und Pflicht,
Längst schon ernannt, und wußtest es nicht.
Dies war wirklich ein Mißgeschick.
(Kleiner Schächer, der Dr. Frick.)
Fielst vor Verwunderung beinahe vom Stengel,
Warst ein ganz ahnungsloser Engel.
Das ist wirklich Weltenhumor,
Und kommt nur bei den Nazis vor.
Ueber uns beide, innig gesellt,
Lacht nun und freut sich die ganze Welt.
Nun, lieber Adolf, komm ich zu Ende.
Grüß Dich und drück Dir im Geist die Hände.
Einst treffen wir uns in himmlischer Höh'.

Ergebenst Voigt, Schuster und Hauptmann a. D.

an der Ecke der Krakauer Gasse wurde irgendein Burschenschaftler von ihr verprügelt, der Schwejk im Cerevis zuschrie:

„Heil! Nieder mit den Serben!“

An der Ecke der Wassergasse griff berittene Polizei ein und trieb die Menge auseinander.

Als Schwejk dem Revierinspektor nachgewiesen hatte, daß er es schwarz auf weiß habe, daß er heute vor der Assentierungskommission erscheinen müsse, war der Revierinspektor ein wenig enttäuscht und um Exzessen vorzubeugen, ließ er das Wagerl mit Schwejk von zwei berittenen Polizisten auf die Schützeninsel begleiten.

Ueber diese ganze Begebenheit erschien in den „Prazské Uredni Noviny“ folgender Artikel:

„Patriotismus eines Krüppels: „Gestern nachmittag waren die Passanten der Prager Hauptstraßen Zeugen einer Szene, die ein schönes Zeugnis davon ablegt, daß in dieser großen und ersten Zeit auch die Söhne unserer Nation die glänzendsten Beweise ihrer Treue und Ergebenheit für den Thron des greisen Monarchen liefern. Wir haben den Eindruck, daß die Zeiten der alten Griechen und Römer wiedergekehrt sind wo Mucius Scaevola sich in den Kampf tragen ließ, ohne seiner verbrannten Hand zu achten. Die heiligsten Gefühle und Interessen wurden gestern herrlich von einem Krüppel und mit Krücken demonstriert, den ein altes Mütterchen in einem Krankenwagen schob. Dieser

*) „Prager Amtszeitung.“

(wirtschaftliche Unkenntnis), daß ihr Bekanntwerden genügt, um große Teile der Bevölkerung vom Nationalsozialismus zu heilen. Deshalb müssen auch die Frauen alles tun, um immer weitere Kreise davon in Kenntnis zu setzen.

Die Boxheimer Dokumente zeigen, was ganz allgemein die Bevölkerung vom sagenhaften Dritten Reich zu erwarten hätte. Ein Schreckensregiment würde über Deutschland errichtet werden. Wer nicht den Befehlen der SA-Burschen und Bürschchen Folge leisten würde, würde niedergeknallt. Irgendwelche menschliche Regungen würden die Nazis bei dieser Knallerei kaum empfinden. Die SA geht doch immer wieder direkt auf Gewalttätigkeit aus. Ihre ganze Haltung ist roh und brutal. Wie kann man auch etwas anderes erwarten, wenn der Chef dieser Partei, der Hitler so roh ist wie ein Bericht des „Völkischen Beobachter“ (Nr. 181 vom 7. August 1929) über den nationalsozialistischen Parteitag in Nürnberg zeigt. Dort hat nach diesem Bericht A. Hitler gesagt:

„Würde Deutschland jährlich eine Million Kinder bekommen und 700 000 bis 800 000 der Schwächlinge beseitigen, dann würde am Ende das Ergebnis vielleicht sogar eine Kräftesteigerung sein. Das Gefährlichste ist, daß wir selbst den natürlichen Ausleseprozeß abschneiden und dadurch uns langsam der Möglichkeit, Köpfe zu bekommen, berauben. Nicht die Erstgeborenen sind die Talente oder kraftvollen Menschen. Der klarste Rassenstaat der Geschichte, Sparta, hat diese Rassenzucht planmäßig durchgeführt.“

Wenn wir uns ebenso mit Verdrehungen und Verleumdungen abgeben würden wie die Nazis, würde ich jetzt die Frage stellen: „Was will Hitler denn mit den Köpfen, von denen er redet, will er die etwa zum Rollen gebrauchen?“ Aber lassen wir diese Glossierung ruhig beiseite. Eine solche Einstellung wird auf die Frau abschreckend wirken.

Aber mit Recht wird sich jede denkende Frau gegen das wenden, was die Nazis den Frauen zumuten. Wenn die Frau schon unter unsäglichen Sorgen, Mühen und Schmerzen Kinder zur Welt bringt und sie umhegt und pflegt, damit sie die ersten Wochen zunächst einmal überstehen, so gewiß nicht, damit sie nachher auf Befehl der Nazis beseitigt werden.

Die Nazis aber treffen schon Vorsorge dafür, daß sie im sagenhaften Dritten Reich so mit den Neugeborenen umspringen können. Um die nötige Anzahl zur Auswahl vorzufinden, bringen sie folgenden Antrag im Reichstag ein:

„Wer es unternimmt, die natürliche Fruchtbarkeit des deutschen Volkes zum Schaden der Nation künstlich zu hemmen oder in Wort, Schrift, Druck, Bild oder in anderer Weise solche Bestrebungen fördert, wird mit Zuchthaus bestraft.“

Würde dieser Antrag angenommen, dann wäre jede Bekanntgabe und Aufklärung und Vorbeugungsmaßnahme unmöglich. Jede bewußte Geburtenregelung soll damit verhindert werden. Was ist die Folge? Die Frauen greifen zur Abtreibung, um ungewollte Kinder nicht gebären zu müssen.

Frauen sorgt für weiteste Verbreitung dieser Tatsachen und helfe dadurch die Nazis zu bekämpfen. Jede denkende Frau wird alle Kraft einsetzen, um zu helfen, daß nicht Hitler am 10. April gewählt wird. Diese Barbaren dürfen nicht die Macht in Deutschland erobern.

Nanny Kurfürst, Kiel.

Sohn der tschechischen Nation ließ sich freiwillig, ohne seines Gebrechens zu achten, zur Assentierung fahren, um Gut und Blut für seinen Kaiser hinzugeben. Und wenn sein Ruf: „Auf, nach Belgrad!“ einen so lebendigen Widerhall in den Prager Gassen fand, dann ist dies ein Beweis dafür, daß die Prager Musterbeispiele für die Liebe zum Vaterland und zum Herrscherhause darstellen.“

Im gleichen Sinn schrieb auch das „Prager Tagblatt“, das seinen Bericht mit den Worten schloß, den sich freiwillig meldenden Krüppel habe eine Schar Deutscher begleitet, die mit ihren Leibern vor dem Gelynchtwerden seitens der tschechischen Agenten der bekannten Entente geschützt hatten.

Die „Bohemia“ veröffentlichte diese Nachricht mit der Aufforderung, dieser Krüppelpatriot möge belohnt werden und kündigte an, daß sie Geschenke deutscher Bürger für den Unbekannten in der Administration des Blattes entgegennehme

Könnte das Land Böhmen diesen drei Zeitungen zufolge, keinen edleren Bürger hervorbringen, so waren die Herren der Assentierungskommission nicht dieser Ansicht

Insbesondere nicht Militäroberarzt Bautze.

Er war ein unerbittlicher Mann, der in allem den betrügerischen Versuch sah, dem Militär, der Front, der Kugel und den Schrapnells zu entinnen.

Bekannt ist sein Ausspruch: „Das ganze tschechische Volk ist eine Simulantenbande.“ (Fortsetzung folgt.)